

Aktuelles Steuerrecht – Vorbemerkungen –

Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info

Motivation und Entlastung: Mehr Netto vom Brutto

Der **Kinderfreibetrag** wird zum 1.1.2010 auf **7.008 EUR erhöht**, das Kindergeld soll um je **20 EUR** auf 184 EUR (erstes und zweites Kind), 190 EUR (drittes Kind) und 215 EUR (ab dem vierten Kind) steigen.

Der Einkommensteuertarif „*soll möglichst zum 1.1.2011*“ in einen **Stufentarif** umgebaut werden. Ziel ist es, die unteren und mittleren Einkommensbezieher vorrangig zu entlasten und den Mittelstandsbauch abzuflachen.

Sofortprogramm krisenentschärfender Maßnahmen ab 1.1.2010

- Die **Sanierungsklausel in § 8c Abs. 1a KStG** soll zeitlich unbegrenzt weitergelten.
- Der Abzug von Verlusten bei Umstrukturierungen innerhalb verbundener Unternehmen soll „*soweit erforderlich*“ wieder zugelassen werden.
- Verluste bleiben in Höhe vorhandener stiller Reserven erhalten.

Sofortprogramm krisenentschärfender Maßnahmen ab 1.1.2010

Bei der **Zinsschranke** (§§ 4h EStG, 8a KStG) soll die **Freigrenze von 3 Mio. EUR dauerhaft** eingeführt werden.

Rückwirkend ab VZ 2007 soll ein Vortrag des EBITDA für einen Zeitraum von fünf Jahren ermöglicht werden, um den Zinsabzug auch bei Konjunkturschwankungen zu verstetigen.

Die Funktionsverlagerungsverordnung soll überarbeitet werden.

Sofortprogramm krisenentschärfender Maßnahmen ab 1.1.2010

Bei der **Gewerbsteuer** soll die Hinzurechnung von Immobilienmieten von 65 % auf 50 % reduziert werden (§ 8 Ziff. 1 Buchst. e GewStG).

Die **Grenze für GWG** soll wieder **auf 410 EUR** angehoben werden und für WG zwischen 150 EUR und 410 EUR ein **Wahlrecht zur Poolabschreibung** eingeräumt werden. Die Obergrenze der Poolabschreibung bleibt bei 1.000 EUR.

Steuervereinfachung

In der 17. Legislaturperiode sollen

- die Steuererklärungsvordrucke und Erläuterungen verständlicher und anwendungsfreundlicher ausgestaltet werden,
- die Bürger ohne Papierbelege mit den Finanzämtern kommunizieren können,
- alle Bürger auf Wunsch eine **vorausgefüllte Steuererklärung** mit den bei der FinVerw vorhandenen Daten erhalten,

Steuervereinfachung

In der 17. Legislaturperiode sollen

- **private Steuerberatungskosten** wieder abzugsfähig werden,
- ein schlüssiges und verständliches Konzept der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwendungen für Familie und Kinder im Haushalt vorgelegt werden,
- der Abzug der **Ausbildungskosten** soll neu geregelt werden,

Steuervereinfachung

In der 17. Legislaturperiode sollen

- die Besteuerung der Rentnerinnen und Rentner so vereinfacht werden, dass kein aufwändiges Kontrollmitteilungsverfahren und **keine separate Erklärungs-pflicht für Rentenbezüge** notwendig ist,
- der pauschale Abzug von Pflegeheimkosten geregelt werden,
- die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge flexibilisiert werden,

Steuervereinfachung

In der 17. Legislaturperiode sollen

- die **Gleichstellung von Lebenspartnern** mit Ehegatten im Steuerrecht umgesetzt werden,
- die Besteuerung von **Jahreswagenrabatten** für Mitarbeiter zügig auf ein realitätsgerechtes Maß gebracht werden (*dazu BFH vom 17.6.2009 VI R 18/07, AktStR 4/2009, 512 ff.*). In diesem Zusammenhang soll auch die Angemessenheit der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Privatnutzung betrieblicher Fahrzeuge überprüft werden.

Steuervereinfachung

In der 17. Legislaturperiode sollen

- grundsätzlich rückwirkende gesetzgeberische Maßnahmen vermieden werden, welche die Bürger belasten,
- sich BMF-Schreiben auf die Auslegung der Gesetze beschränken und die **Praxis der Nichtanwendungserlasse** zurückgeführt werden,
- die Möglichkeit geprüft werden, ob Arbeitnehmer die Steuererklärung auch für einen Zeitraum von zwei Jahren abgeben können,

Steuervereinfachung

In der 17. Legislaturperiode sollen

- die **Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft** auf wesentliche und aufwendige Fälle beschränkt werden,
- das **Kontenabrufverfahren** überprüft werden
- der Gedanke der **zeitnahen Betriebsprüfung** verwirklicht werden (*„Betriebsprüfungen müssen grds. innerhalb von fünf Jahren nach Beginn bzw. dann abgeschlossen sein, wenn die neue Betriebsprüfung beginnt“*)

Steuervereinfachung

In der 17. Legislaturperiode sollen

- der Abzug der **agB** stärker typisiert und pauschaliert werden,
- die elektronische Rechnungsstellung auf möglichst unbürokratische Weise ermöglicht werden.

Reform der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer soll entbürokratisiert, familiengerechter, planungssicherer und mittelstandsfreundlicher gemacht werden. Vorab als Sofortprogramm sollen

- die **Steuerbelastung für Geschwister** und Geschwisterkinder in der Steuerklasse II von 30% bis 50% auf 15% bis 43% gesenkt werden,
- die Fristen für die steuerbegünstigte Unternehmensnachfolge verkürzt und die erforderlichen Lohnsummen abgesenkt werden.

Reform der Erbschaftsteuer

In Gesprächen mit den Ländern soll geprüft werden, ob die Erbschaftsteuer hinsichtlich Steuersätzen und Freibeträgen regionalisiert werden kann.

Umsatzsteuer

Ab dem 1.1.2010 soll der Steuersatz für **Beherbergungsleistungen** im Hotel- und Gastronomiegewerbe auf 7% ermäßigt werden. Darüber hinaus wird Handlungsbedarf bei den ermäßigten Umsatzsteuersätzen gesehen. Es soll eine Kommission eingesetzt werden, die sich mit der Systemumstellung bei der Umsatzsteuer sowie dem Katalog der **ermäßigten Umsatzsteuersätze** befasst.

Umsatzsteuer

Die Umsatzbesteuerung der **Postdienstleistungen** soll an die EuGH-Rechtsprechung angepasst werden.

Im Verlauf der Legislaturperiode soll geprüft werden, ob und in welchem Umfang das Prinzip der **Ist-Besteuerung** der Umsätze ausgeweitet werden kann.

Aktuelle Rechtsprechung

Trotz 1%-Regelung kann Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogen werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass künftig eine fast ausschließliche betriebliche Nutzung erfolgen wird.

FG Saarland v. 30.7.2009 – 1 V 1185/09

Beschwerde BFH unter VIII B 190/09

(a.A. BMF v. 8.5.2009 Tz. 48, 17; dazu *Moritz AktStR* 2009, 337, 354)

Aktuelles Steuerrecht 4/2009

**Folien als Download unter:
www.aktuelles-steuerrecht.info**

AktStR – Intensiv 01

Bürgerentlastungsgesetz

– Vorsorgeaufwendungen, Mantelkaufregelung,
Umsatzsteuerliche Ist-Versteigerungsgrenze –

Rechtslage bis 2004

ArbN, alleinstehend, Arbeitslohn 30.000			
Vorsorgeaufwendungen		6.159	
Vorwegabzug	3.068		
Kürzung 16 % des Arbeitslohns (30.000)	- 3.068	0	
Grundhöchstbetrag		- 1.334	1.334
Verbleibende Aufwendungen		4.825	
½ Grundhöchstbetrag		- 667	667
		4.185	2.001

↓ ↓
 nicht abzugsfähig
 abzugsfähig

Rechtslage ab 2005

ArbN, alleinstehend, Arbeitslohn 30.000

Altersvorsorgeaufwendungen			
ArbG-Anteil	2.985		
ArbN-Anteil	2.985		
	5.970		
Höchstbetrag	20.000		
zu berücksichtigen		5.970	
davon 60 % (in 2009)		3.582	
abzgl. ArbG-Anteil		- 2.985	597
Sonstige Vorsorgeaufwendungen			
Krankenversicherung		2.370	
Pflegerversicherung		368	
Arbeitslosenversicherung		436	
		3.174	
Höchstbetrag		- 1.500	1.500
		1.670	2.097
Nicht abzugsfähig (2.985 – 597)		2.388	
		4.058	

← abzugsfähig

← nicht abzugsfähig

Entscheidung des BVerfG

Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung
müssen in Höhe der gesetzlichen KV- und PV-Beiträge
abzugsfähig sein (ohne Beitragsanteil für Krankengeld)

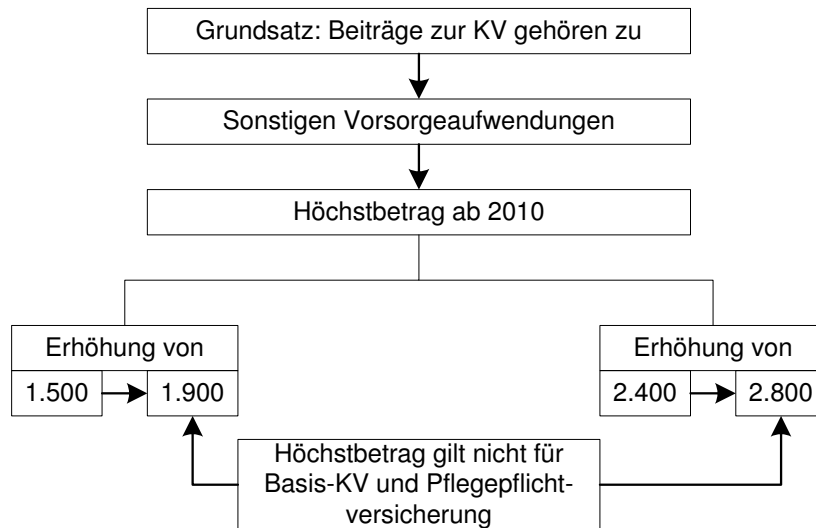


Auflage zur gesetzlichen Neuregelung zum 1.1.2010



Ergebnis: Bürgerentlastungsgesetz

Neuregelung zur Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen



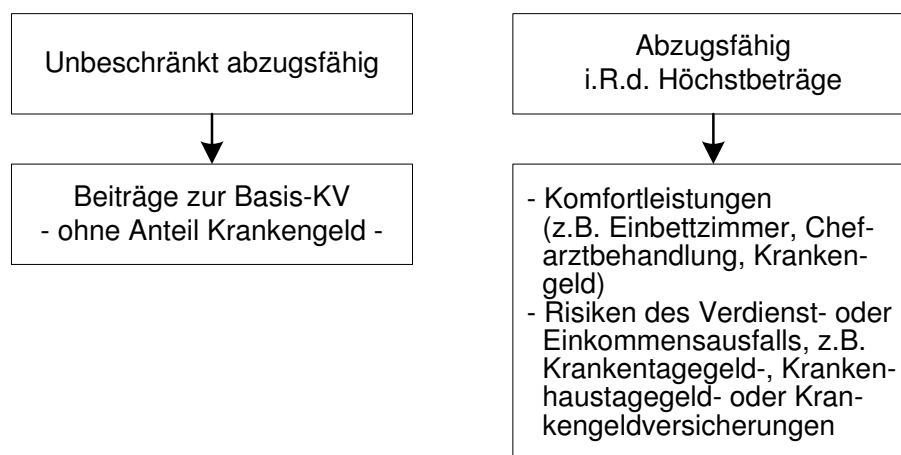
Beispiel (A ist alleinstehend, privater KV-Betrag 2.400)

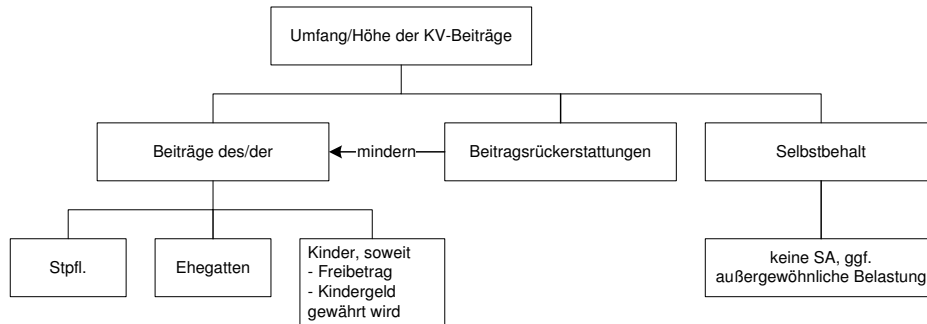
Beiträge zur KV (davon Basis-KV 2.160)	2.400 EUR	
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	200 EUR	
Haftpflichtversicherungen	300 EUR	
Summe	2.900 EUR	
Höchstgrenze für sonstige Versicherungsbeiträge		2.800 EUR
Mindestens jedoch: Basis-KV	2.160 EUR	
Pflegepflichtversicherung	200 EUR	
		2.360 EUR
Anzusetzen ist der höhere Betrag, also		2.800 EUR

Beispiel (A ist alleinstehend, privater KV-Beitrag 5.000)

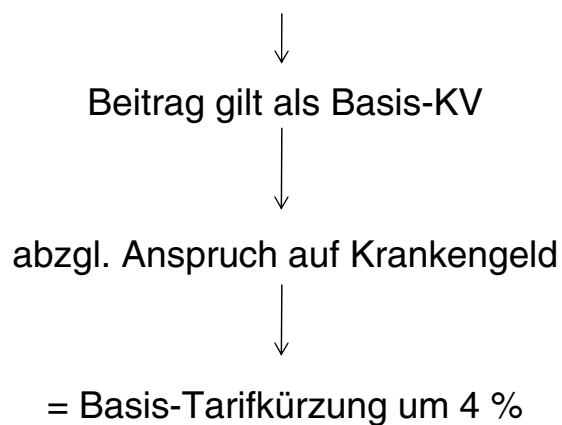
Beiträge zur KV	5.000 EUR	
Beiträge zur Pflegepflichtversicherung	200 EUR	
Haftpflichtversicherungen	300 EUR	
Summe	5.500 EUR	
Höchstgrenze für sonstige Versicherungsbeiträge		2.800 EUR
Mindestens anzusetzen sind:		
Basiskrankenversicherung	4.500 EUR	
Pflegepflichtversicherung	200 EUR	
		4.700 EUR

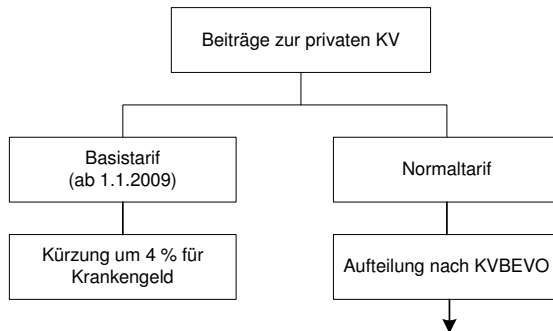
Krankenversicherungsbeiträge





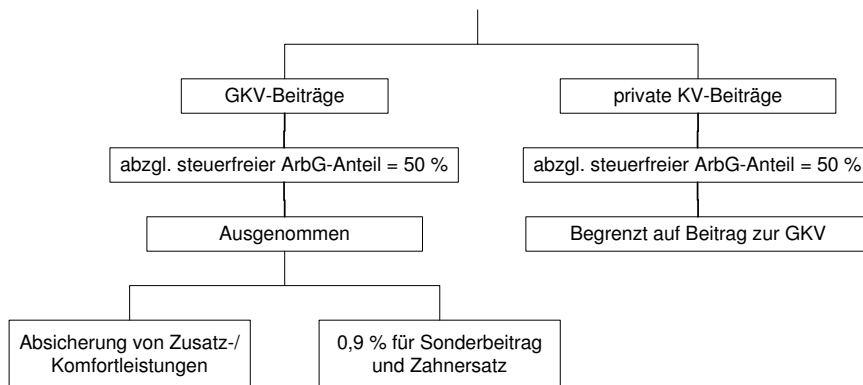
Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung





Beispiel KV-Beitrag 400 EUR/Monat			davon Komfort- leistungen	Prozen- tuale Beitrags- kürzung	Abzieh- barer Basis- Beitrag
	Punkte		Punkte		
ambulante Basisleistungen	54,60				
stationäre Basisleistungen	15,11				
Einbettzimmer	3,64		3,64		
Chefarztbehandlung	9,24		9,24		
Zahnarztbehandlung	9,88				4.800
	92,47	100 %	12,88	13,93 %	-668
					4.132

Steuerfreie ArbG-Zuschüsse



Beispiel

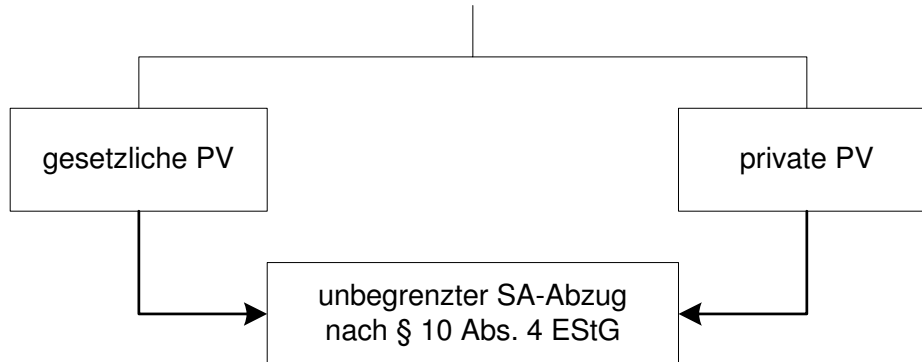
(SA-Abzug abzgl. stfr. ArbG-Anteil)

ArbN A ist von der Versicherungspflicht in der GKV befreit. Von dem Jahresbeitrag zur privaten KV i.H.v. 4.000 EUR entfallen 10 % auf Komfortleistungen. Der steuerfreie ArbG-Anteil beträgt 2.000 EUR.

Lösung

Gesamtbeitrag	4.000 EUR
Abzgl. Komfortleistungen	400 EUR
Beitrag Basisabsicherung	3.600 EUR
Abzgl. Steuerfreier ArbG-Anteil	- 2.000 EUR
Anzusetzen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG n.F.	1.600 EUR

Pflegepflichtversicherungs-Beiträge



Sonstige Vorsorgeaufwendungen

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a) EStG

- Beiträge zur Kranken- und freiwilligen Pflegeversicherung, z.B für Komfortleistungen oder Beiträge zur Absicherung des Verdienst- oder Einkommensausfalls
- Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit
- Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen
- Beiträge zu Risikoversicherungen
- Beiträge zu Renten- und Kapitalversicherungen, die in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung abzugsfähig waren

Erhöhte **Höchstbeträge**

§ 10 Abs. 4 EStG n.F.

	altes Recht	neues Recht
Selbstversicherer	2.400 EUR	2.800 EUR
Stpfl. mit Anspruch auf Kostenübernahme	1.500 EUR	1.900 EUR

Die **Basisversorgung übersteigende Beiträge** können – wenn die Höchstbeträge nicht bereits durch die Beiträge für die Basisversorgung aufgezehrt sind – zusammen mit den sonstigen o.g. Versicherungsbeiträgen **i.R.d. neuen Höchstbeträge abgezogen werden**, § 10 Abs. 4 S. 4 EStG n.F.

Beispiel (ArbN, alleinstehend)

	sonstige Vorsorgeauf- wendungen	davon unbe- schränkt ab- zugsfähig
Krankenversicherung (Basis-Tarif, nach 4 % Abzug)	2.400	2.400
Pflegepflichtversicherung	350	350
Arbeitslosenversicherung	800	
Haftpflichtversicherung	250	
	3.800	2.750
	altes Recht	neues Recht
Von Gesamtaufwendungen abzugsfähig	1.500 (39,5 %)	2.750 (72,4 %)

§ 10 Abs. 4 EStG n.F.

„(4)¹ Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 und 3a können je Kalenderjahr insgesamt bis 2.800 Euro abgezogen werden.

...

*⁴Übersteigen die Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 die nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen, sind diese abzuziehen **und ein Abzug von Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3a scheidet aus**“*

Zweistufige Günstigerprüfung

- 1. Stufe** – Vergleich des Abzugsvolumens nach neuem Recht mit dem Abzugsvolumen nach der Rechtslage ab 2005
- 2. Stufe** – Vergleich des Abzugsvolumens nach neuem Recht mit dem Abzugsvolumen nach der Rechtslage bis 2004.

Beispiel 1

(ArbN, ledig, keine Kinder, pflichtversichert)

	EUR	EUR
Arbeitslohn	15.000	
ArbN-/ArbG-Anteile gesetzliche RV je	1.493	
Krankenversicherung	1.185	
Pflegeversicherung	184	
Arbeitslosenversicherung	218	
Haftpflcht-, Unfallversicherung	500	
Summe Altersvorsorge		1.493
Summe sonstige Vorsorge		2.087

Rechtslage ab 2010

Vorsorgeaufwendungen:	EUR	EUR	EUR
Altersvorsorge			
ArbN-Anteil gesetzliche RV	1.493		
ArbG-Anteil gesetzliche RV	1.493		
	2.986		
Höchstbetrag	20.000		
zu berücksichtigen		2.986	
davon 70 % (in 2010)		2.090	
abzgl. ArbG-Anteil		1.493	
Ansatz § 10 Abs. 3 EStG			597
Sonstige Vorsorgeaufwendungen			
Krankenversicherung	1.185		
Pflegeversicherung	184		
Arbeitslosenversicherung	218		
Haftpflchtversicherung u.a.	500		
Summe	2.087		
Höchstbetrag		1.900	1.900
Summe Abzugsbetrag § 10 Abs. 3 und 4 EStG n.F.			2.497

Günstigerprüfung 1. Stufe (Rechtslage ab 2005)

Nach der Rechtslage ab 2005 wäre der Höchstbetrag für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen auf 1.500 EUR begrenzt gewesen.

Günstigerprüfung 2. Stufe (Rechtslage bis 2004)

Günstigerprüfung	EUR	EUR	EUR
Altersvorsorge		1.493	
Sonstige Vorsorge		2.087	
Summe		3.580	
Vorwegabzug	3.068		
Kürzung 16 % Arbeitslohn	2.400	- 668	668
verbleibende Aufwendungen		2.912	
Grundhöchstbetrag		1.334	1.334
Verbleibende Aufwendungen		1.578	
hälftiger Grundhöchstbetrag		667	667
			2.669

Sonderausgabenabzug

Rechtslage ab 2010	Rechtslage ab 2005	Rechtslage bis 2004
2.497	2.097	2.669

Beispiel 2

(ArbN, verheiratet, 1 Kind, pflichtversichert)

	EUR
Arbeitslohn Ehemann	40.000
ArbN-/ArbG-Anteile gesetzliche RV je	3.980
Krankenversicherung	3.160
Pflegeversicherung	390
Arbeitslosenversicherung	580
Haftpflicht-, Unfallversicherung	800

Rechtslage ab 2010

Vorsorgeaufwendungen:	EUR	EUR	EUR
Altersvorsorge			
ArbN-Anteil gesetzliche RV	3.980		
ArbG-Anteil gesetzliche RV	3.980		
	7.960		
Höchstbetrag	40.000		
zu berücksichtigen		7.960	
davon 70 % (in 2010)		5.572	
abzgl. ArbG-Anteil		3.980	
Ansatz § 10 Abs. 3 EStG			1.592
Sonstige Vorsorgeaufwendungen			
Krankenversicherung	3.160		
Pflegeversicherung	390		
Arbeitslosenversicherung	580		
Haftpflichtversicherung u.a.	800		
Summe		4.930	
Höchstbetrag (2 x 1.900) § 10 Abs. 4 EStG n.F.			3.800
Summe Abzugsbetrag § 10 Abs. 3 und 4 EStG n.F.			5.392

Günstigerprüfung 1. Stufe (Rechtslage ab 2005)

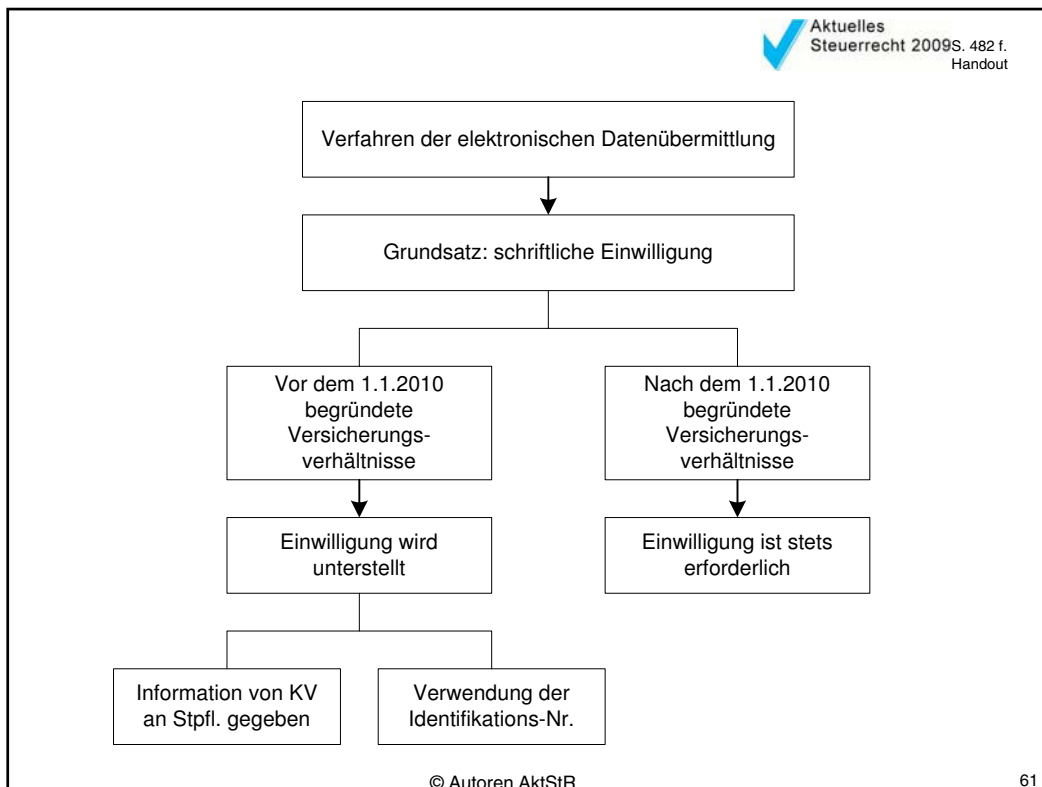
	EUR	EUR
Altersvorsorge (unverändert w.o.)		1.592
Sonstige Vorsorgeaufwendungen	4.930	
Höchstbetrag (2 x 1.500)	3.000	
ansetzbar		3.000
anzusetzen nach Rechtslage ab 2005		4.592
Abzug nach neuem Recht		5.392

Günstigerprüfung 2. Stufe (Rechtslage bis 2004)

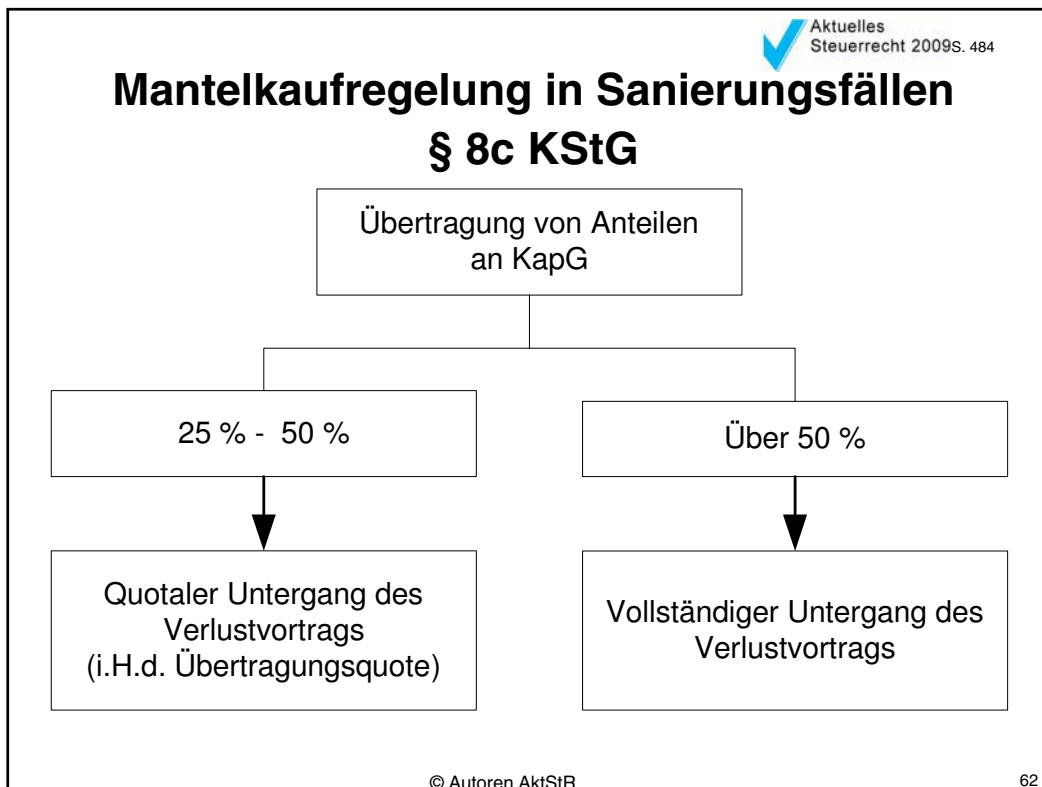
	EUR	EUR	EUR
Altersvorsorge (gesetzliche RV)	3.980		
Sonstige Vorsorge	4.930		
Summe		8.910	
Vorwegabzug	6.136		
Kürzung 16 % Arbeitslohn	6.400		
verbleibender Vorwegabzug	0	0	
verbleibende Aufwendungen		8.910	
Grundhöchstbetrag		2.668	2.668
verbleibende Aufwendungen		6.242	
hälftiger Grundhöchstbetrag		1.334	1.334
anzusetzen nach Rechtslage bis 2004			4.002

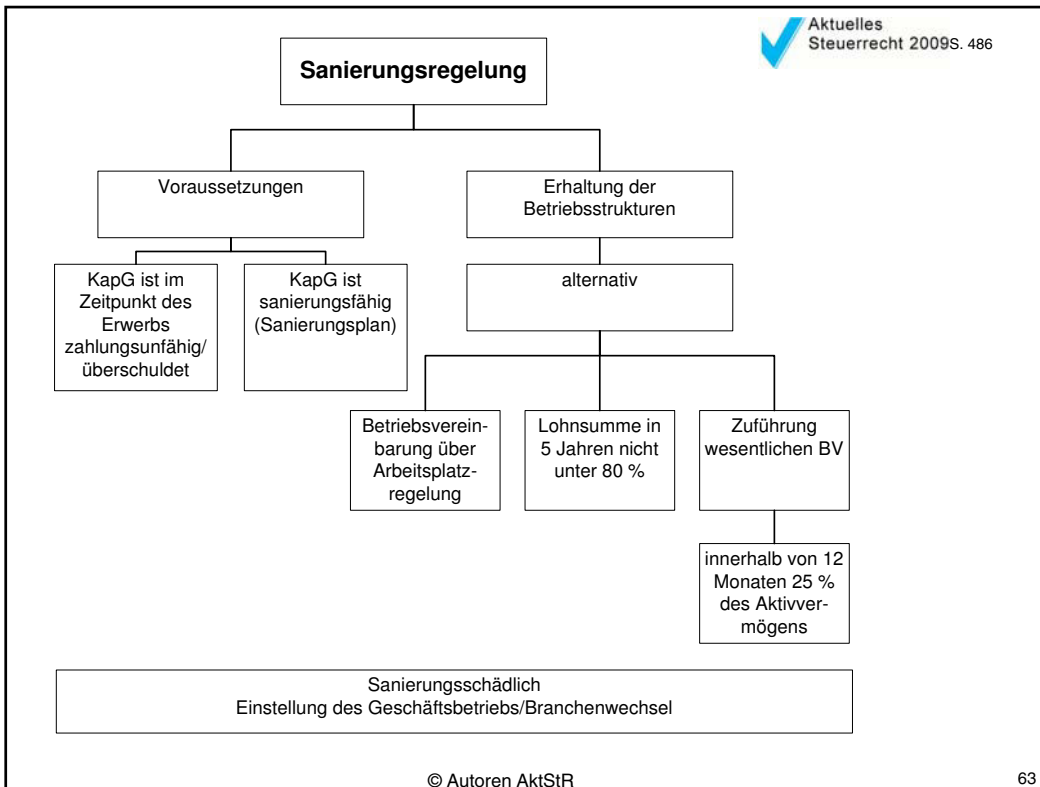
Sonderausgabenabzug

Rechtslage ab 2010	Rechtslage ab 2005	Rechtslage bis 2004
5.392	5.392	4.002

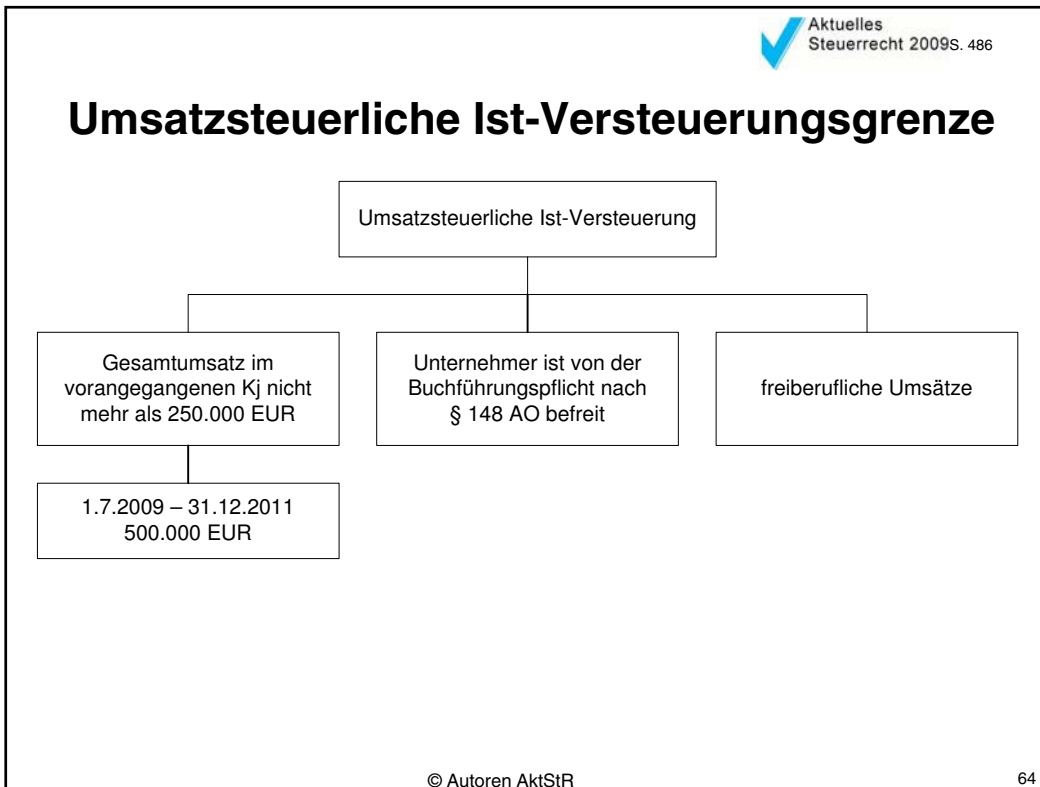


Mantelkaufregelung in Sanierungsfällen § 8c KStG



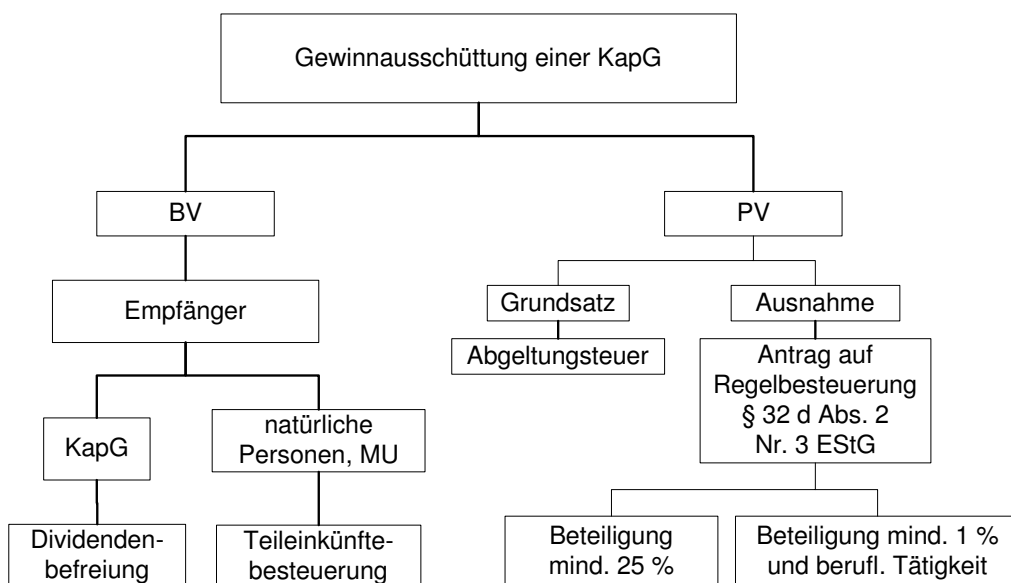


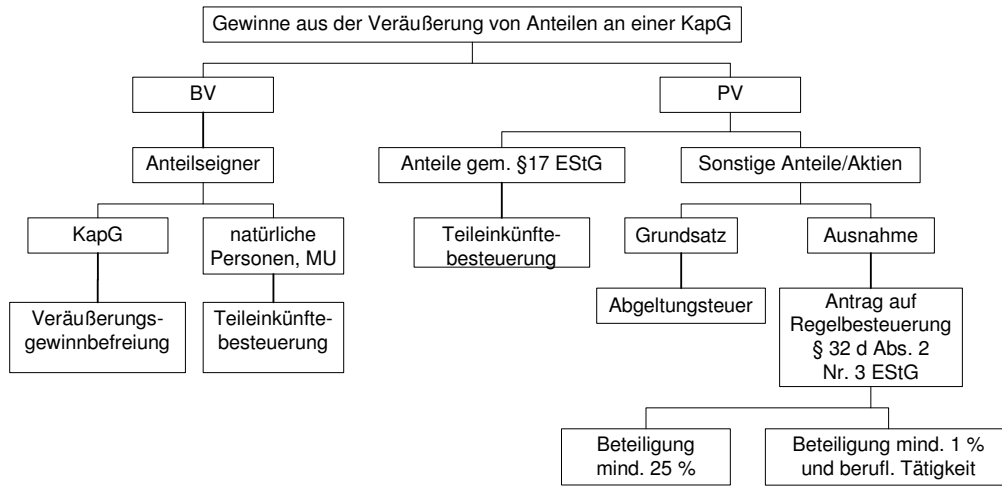
Umsatzsteuerliche Ist-Versteigerungsgrenze



AktStR – Kompakt 01

Kein Halbabzugsverbot bei Aufgabeverlust aus einer ertraglosen Kapitalgesellschaftsbeteiligung





§ 3c Abs. 2 EStG

„(2) Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben, Veräußerungskosten oder Werbungskosten, die mit den nach dem § 3 Nr. 40 zu Grunde liegenden Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen oder mit Vergütungen nach § 3 Nr. 40a in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, dürfen unabhängig davon, in welchem Veranlagungszeitraum die Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen anfallen, bei der Ermittlung der Einkünfte nur zu 60 Prozent abgezogen werden; ...“

BFH-Urt. v. 25.6.2009 – IX R 42/08, BFH/NV 2009, 1696

Zeitablauf

04/1993 – 10/1997	Beteiligung i.H.v. mindestens 1 %
08/1996	Beteiligung als stiller Gesellschafter ohne Verlustbeteiligung
11/1997 – 01/1998	Beteiligung unter 1 %
ab 02/1998	Beteiligung i.H.v. mindestens 1 %
01/1998	Kapitalerhöhung gegen Bareinlage
11/1998	formwechselnde Umwandlung in AG
08/2001	Eröffnung Insolvenzverfahren
07/2003	Abschluss der Schlussverteilung

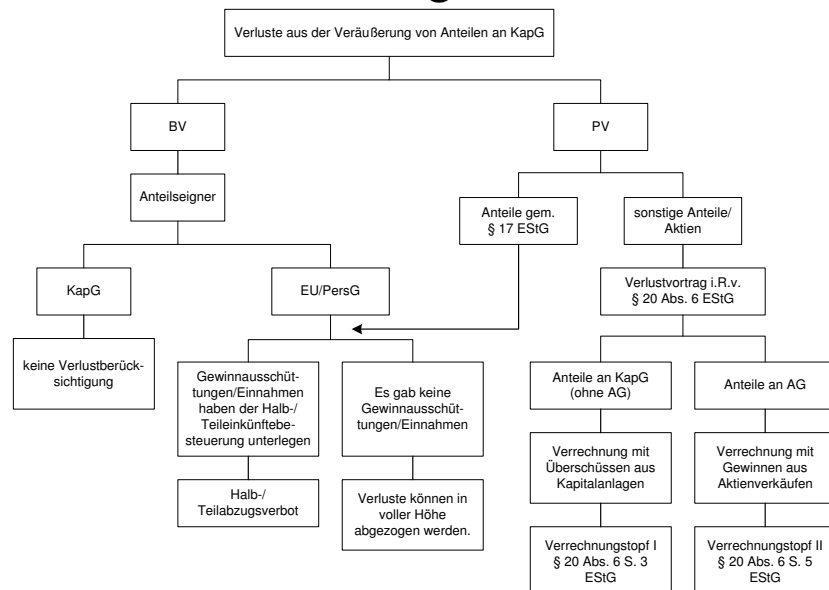
Entscheidung und Begründung

- Grundsätze des Eigenkapitalersatzes sind auf Aktionäre i.d.R. nur dann sinngemäß anzuwenden, wenn Aktienbesitz über 25 %

Entscheidung und Begründung

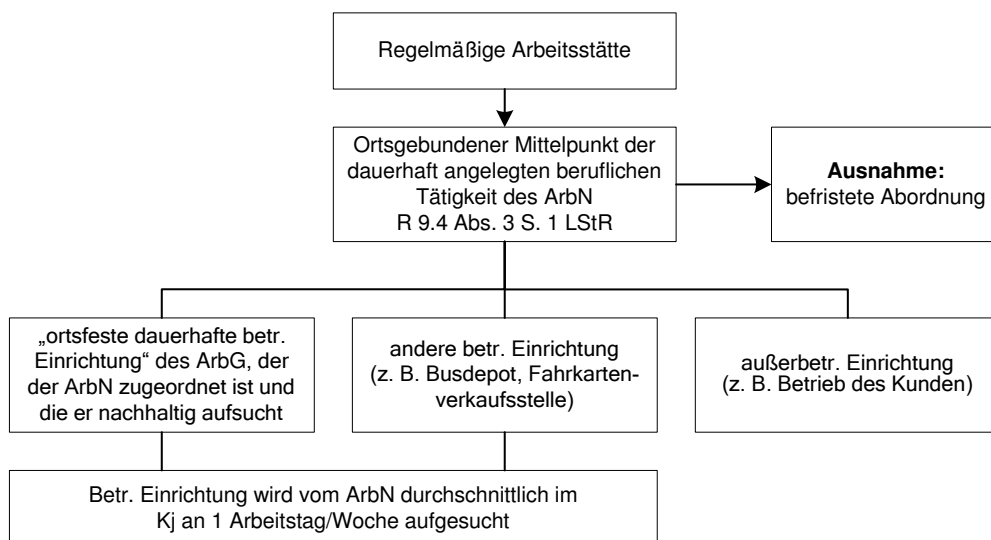
- Für die verlustig gegangene Anteile i.S.v. § 17 EStG greift grds. das Halbabzugsverbot. Ohne Einnahmen ist es aber nicht zu einer hälftigen Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 40 EStG gekommen. Dann können entsprechende Aufwendungen auch nicht nur zur Hälfte berücksichtigt werden.

Halbabzugsverbot

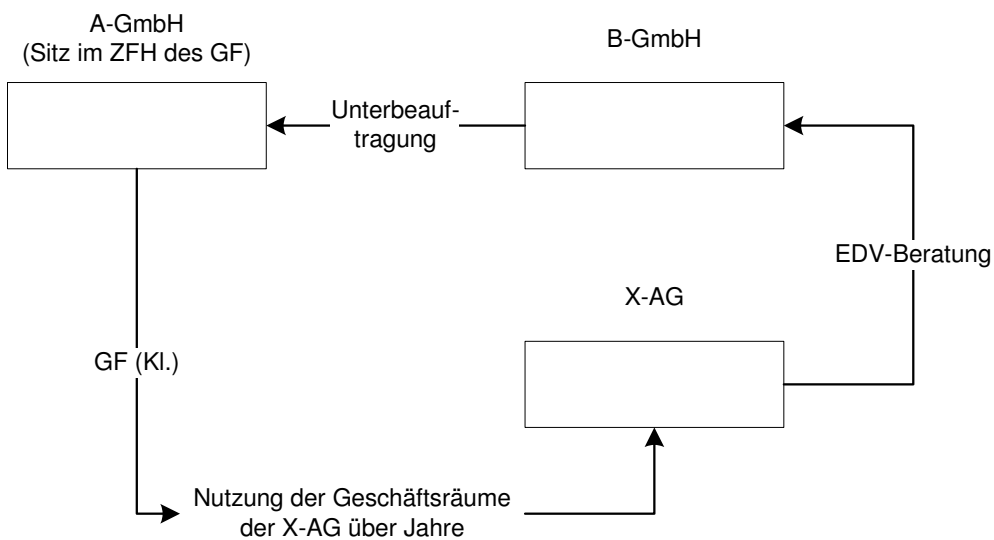


AktStR – Kompakt 02

Betriebliche Einrichtung eines Kunden des ArbG ist keine regelmäßige Arbeitsstätte



BFH-Urt. v. 9.7.2009 – VI R 21/08, DB 2009, 2076



WK des KI.

	$50.640 \text{ km} \times 0,52 \text{ DM} =$	26.333
erstattete RK	$50.640 \text{ km} \times 0,42 \text{ DM} =$	21.268
		<hr/>
		5.065

Entscheidung und Begründung

Regelmäßige Arbeitsstätte ist

- jede ortsfeste
- dauerhafte betriebliche Einrichtung des ArbG,
- der der ArbN zugeordnet ist und
- die er nicht nur gelegentlich, sondern fortdauernd und immer wieder aufsucht

Dies ist regelmäßig der Betrieb des ArbG oder ein Zweigbetrieb.

Entscheidung und Begründung

- Entscheidend ist, dass sich der ArbN auf die immer gleichen Wege einstellen und auf eine Minderung der Wegekosten hinwirken kann.

Entscheidung und Begründung

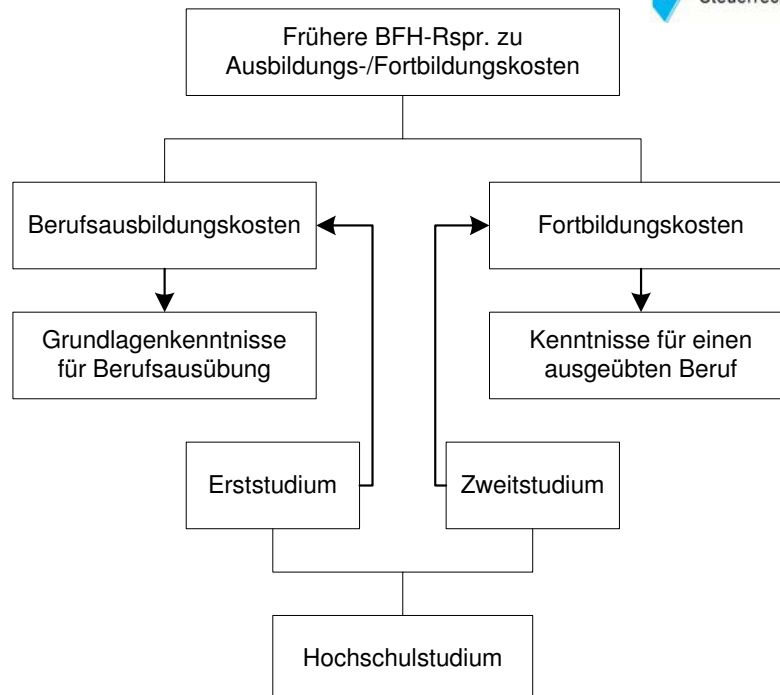
- Die **betriebliche Einrichtung eines Kunden** des ArbG ist dagegen **keine regelmäßige Arbeitsstätte** und zwar auch dann nicht, wenn ein ArbN bei einem Kunden längerfristig eingesetzt wird.
- **Prägend** für eine Arbeitsstätte ist aus Sicht des ArbN allein das **Arbeitsverhältnis**, **nicht** aber die **Vertragsbeziehung** zwischen ArbG und **Kunden**.

Klarstellung des BFH zur „Leiharbeit“

„Auch bei längerfristigem Einsatz beim Kunden steht die dortige Tätigkeit unter einem dem Einfluss des ArbN entzogenen Vorbehalt, dass die vom Arbeitsverhältnis unabhängige Vertragsbeziehung zwischen ArbG und Kunde Bestand hat“.

AktStR – Kompakt 03

Aufwendungen für ein Erststudium nach abgeschlossener Berufsausbildung als WK



Vom BFH als WK anerkannte Aufwendungen:

- Studium eines Sparkassen-Betriebswirts zum Dipl.-Betriebswirt (FH)
- Ausbildung einer Bilanzbuchhalterin zur Heilpraktikerin
- Schulung zum Piloten
- Universitätsstudium im Anschluss an ein Fachhochschulstudium
- Studium und Promotion einer Krankengymnastin zur Medizinerin

Rückwirkende Gesetzesänderungen zum 1.1.2004

§ 12 Nr. 5 EStG

Nicht abzugsfähige Ausgaben

5. Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden.

§ 10 EStG **Sonderausgaben**

7. Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4000 Euro im Kalenderjahr. ²Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, gilt Satz 1 für jeden Ehegatten.

BFH-Urt. v. 18.6.2009 – VI R 14/07, DStR 2009, 1952

Sachverhalt

Klin. hat abgeschlossene Berufsausbildung als Buchhändlerin.

Anschließend Studium der Sonderschulpädagogik.

Abbruch aufgrund Schwangerschaft.

2002 Beginn eines Studiums zur Grund-, Haupt- und Realschullehrerin.

2005 WK i.H.v. 6.424 EUR.

FA lässt 4.000 EUR als Berufsausbildungskosten zum Abzug zu.

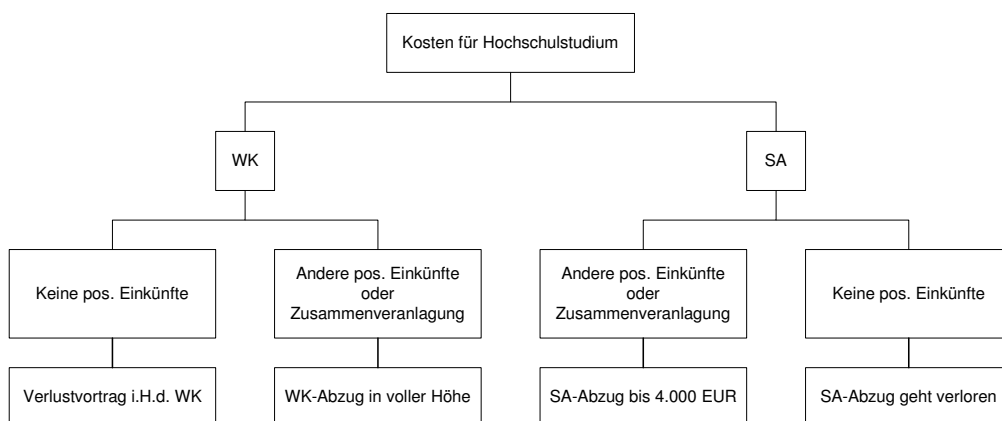
Entscheidung und Begründung

- **BFH: § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG** steht dem **WK-Abzug nicht entgegen**, weil Aufwendungen des Stpfl. für seine eigene Berufsausbildung **nur dann SA** sind, *„wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind“*.

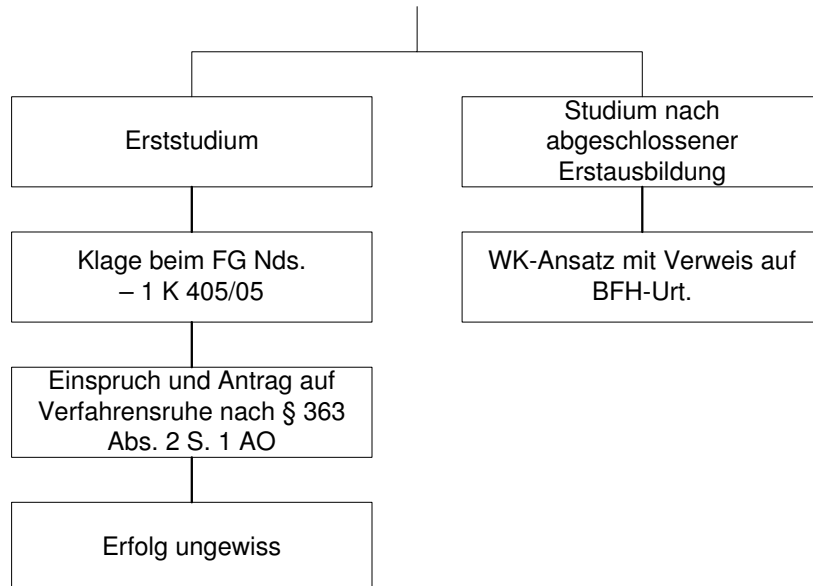
Entscheidung und Begründung

- Auch § 12 Nr. 1 EStG (Abzugsverbot für berufliche Aufwendungen, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Stpfl. mit sich bringen) steht dem nicht entgegen, weil die Aufwendungen der beruflichen und nicht der privaten Sphäre entstammen

- Schließlich erfasst § 12 Nr. 5 EStG unterschiedslos alle Stpfl., die ein Erststudium absolvieren, unabhängig davon, ob sie zuvor bereits eine nichtakademische Berufsausbildung durchlaufen haben oder nicht. Dies benachteiligt Stpfl., die eine zweite nichtakademische Ausbildung, ein Zweitstudium oder ein Erststudium i.R.e. Dienstverhältnisses absolvieren.

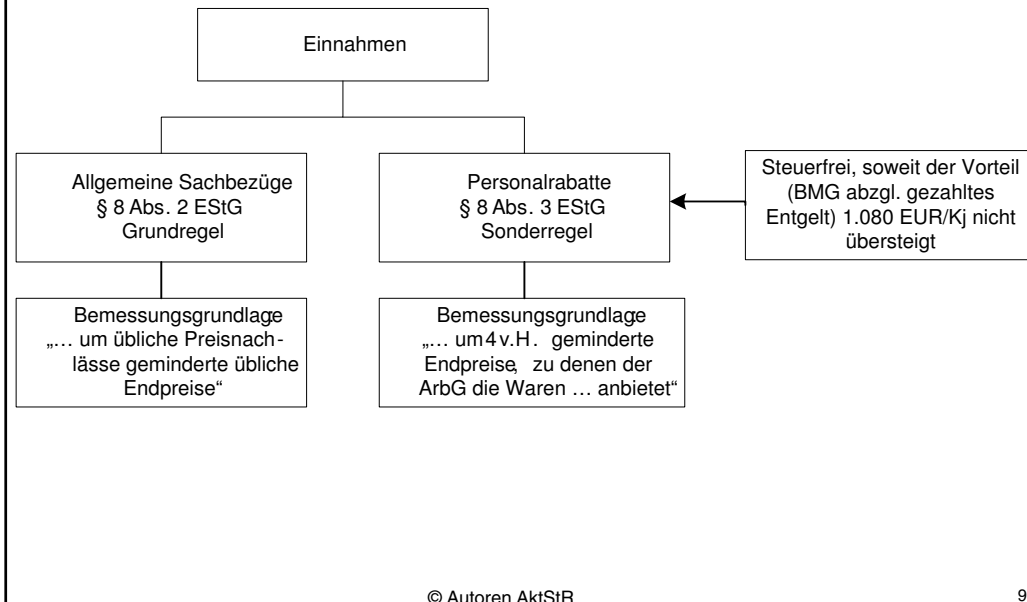


Beratungshinweis



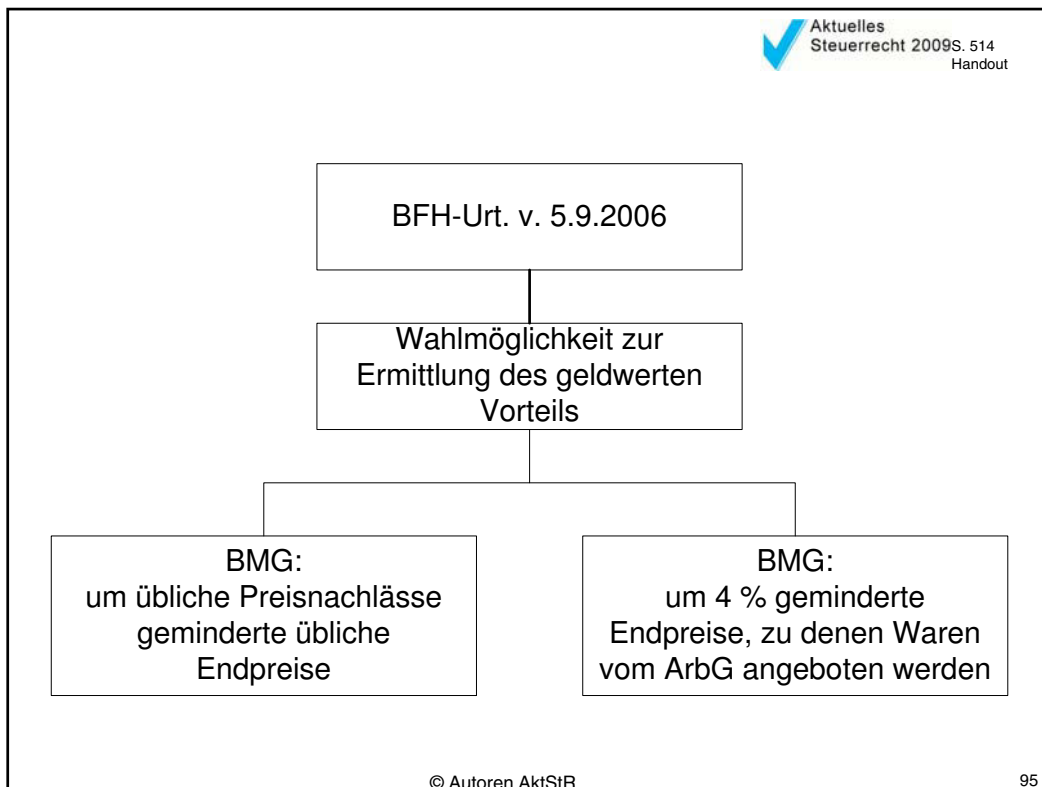
AktStR – Kompakt 04

Personalrabatt für Jahreswagen



BMF-Schr. v. 30.1.1996

unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers
- abzgl. ½ des üblichen Preisnachlasses
Angebotspreis (Endpreis i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG)
- abzgl. 4 %
Vergleichspreis



BFH Urt. v. 17.6.2009 – VI R 18/07, BFH/NV 2009, 1691

Erwerb eines Neufahrzeugs vom ArbG (Wolfsburger Automobilhersteller)

unverbindliche Preisempfehlung	17.916,99 EUR
abzgl. 4 v.H. Händlerabschlag	- 716,68 EUR
Hauspreis Händler	17.200,31 EUR
abzgl. 4 v.H. Bewertungsabschlag	- 688,01 EUR
Vergleichspreis	16.512,30 EUR
Preis ohne Nebenkosten	15.032,35 EUR
geldwerter Vorteil	1.479,95 EUR
abzgl. Freibetrag § 8 Abs. 3 EStG	- 1.244,00 EUR
zu versteuernder geldwerter Vorteil	255,95 EUR

Entscheidung und Begründung

- Preisnachlässe, die auch im normalen Geschäftsverkehr erzielt werden können, gehören nicht zum stpfl. Arbeitslohn (kein aus dem Arbeitsverhältnis stammender Vorteil).
- Ausgangsgröße des geldwerten Vorteils ist der Endpreis, zu dem ein Fahrzeug Letztverbrauchern angeboten wird. Dieser „Angebotspreis“ gilt aber nur dann, wenn im allgemeinen Geschäftsverkehr nicht ein niedrigerer Preis gefordert wird.

- Ohne Preis- und Vertragsverhandlungen hat eine erste Anfrage des Automobilherstellers und ArbG bei einem Autohaus zu einem Preisnachlass von 8 v.H. geführt. Der angebotene Endpreis i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG kann deshalb höchstens der um 8 v.H. geminderte Listenpreis sein.

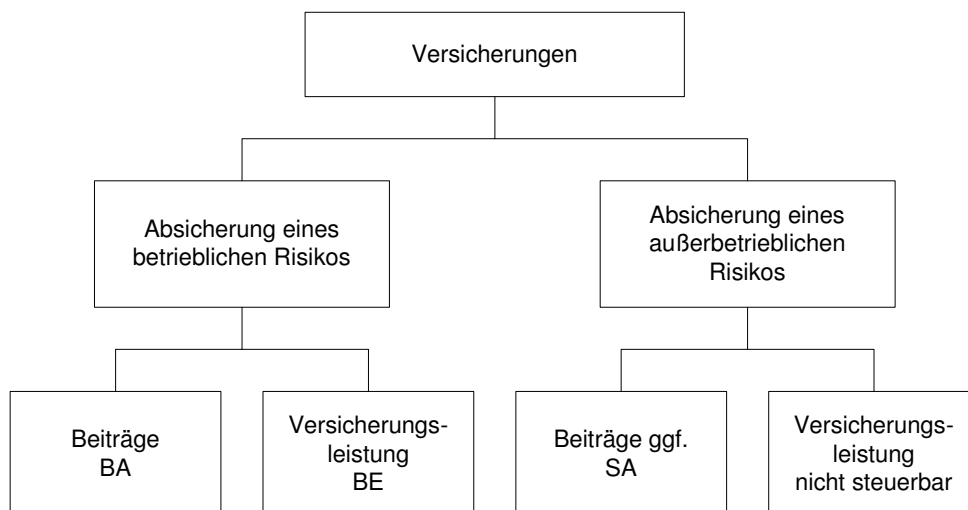
Berechnung des geldwerten Vorteils:	
unverbindliche Preisempfehlung	17.916,99 EUR
Abzgl. Händlerrabatt (8 %)	- 1.433,36 EUR
Endpreis i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG	16.483,63 EUR
abzgl. 4 v.H. Bewertungsabschlag	- 659,34 EUR
Vergleichspreis	15.824,29 EUR
Preis ohne Nebenkosten	15.032,35 EUR
geldwerter Vorteil	791,94 EUR
abzgl. Freibetrag § 8 Abs. 3 EStG	- 1.244,00 EUR
zu versteuernder geldwerter Vorteil	0,00 EUR

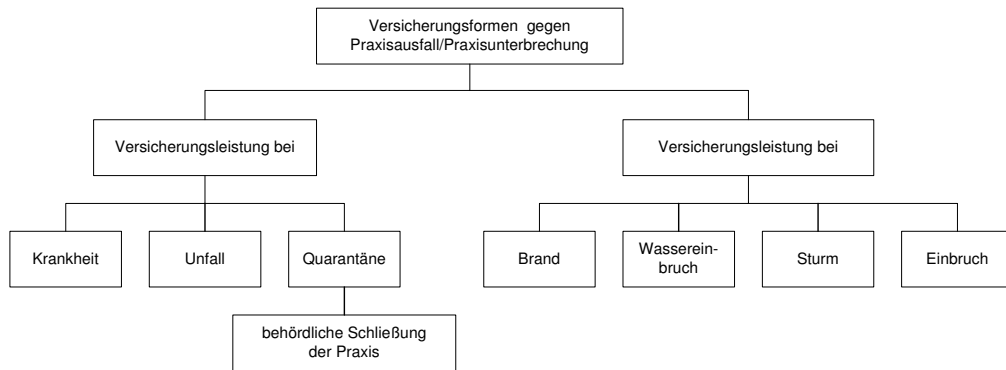
Vergleichspreis nach BFH-Urt. bei Personalrabatten

unverbindliche Preisempfehlung
- im allg. Geschäftsverkehr gewährte Preisnachlässe
Endpreis i.S.d. § 8 Abs. 3 EStG (Angebotspreis)
- 4 % Bewertungsabschlag
Vergleichspreis

AktStR – Kompakt 05

Praxisausfallversicherung





BFH-Urt. v. 19.5.2009 – VI R 6/07, BFH/NV 2009, 1519

Sachverhalt

Klin. – selbstständige Ärztin schließt eine Praxisausfallversicherung ab

Risiko – Betriebsunterbrechung infolge Krankheit, Unfall, Quarantäne (keine Sachschäden)

Versicherungsprämien werden als BA erfasst

1998 Arbeitsunfähigkeit in Folge eines Unfalls

Versicherungsleistung 220.000 EUR

Entscheidung und Begründung

- In der Person des Betriebsinhabers begründete Gefahren, wie allgemeine Lebensrisiken (Krankheit bzw. Unfall), sind grds. außerbetriebliche Risiken. Eine Ausnahme gilt nur für spezielle berufs- oder betriebs-spezifische Gefahren (Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle).

Entscheidung und Begründung

- Gefahren, die darin bestehen, dass betrieblich genutzte Gegenstände durch Unfall, Brand, Sturm, Wassereinbruch etc. zerstört oder beschädigt werden, stellen betriebliche Risiken dar. Ansprüche/Verpflichtungen aus derartigen Sachversicherungen gehören zum BV.

Entscheidung und Begründung

- Die Praxisausfallversicherung der Klin. war nicht auf betriebsspezifische Krankheits-/Unfallrisiken beschränkt, sondern deckte private Risiken ab. Demgemäß ist die Versicherungsleistung nicht steuerbar, die Prämien sind keine BA.

Entscheidung und Begründung

- Eine Zuordnung der Praxisausfallversicherung zum gewillkürten BV kommt nicht in Betracht. Mangels betrieblichen Veranlassungszusammenhangs ist die Versicherung nicht geeignet, den Betrieb zu fördern.

Entscheidung und Begründung

- Etwas anderes gilt für das Risiko „Quarantäne“. Dieses Risiko ist betrieblich, weil infolge einer ordnungsbehördlichen Maßnahme zum Schutz der Patienten der Betrieb als solcher nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Demgemäß sind die Prämien als BA abziehbar und die im Versicherungsfall geleisteten Zahlungen BE. § 12 EStG steht dem anteiligen Abzug des auf die betriebliche Versicherung entfallenden Prämienanteils nicht entgegen; eine Aufteilung ist zulässig.

Versicherungen, die zum notwendigen BV gehören:

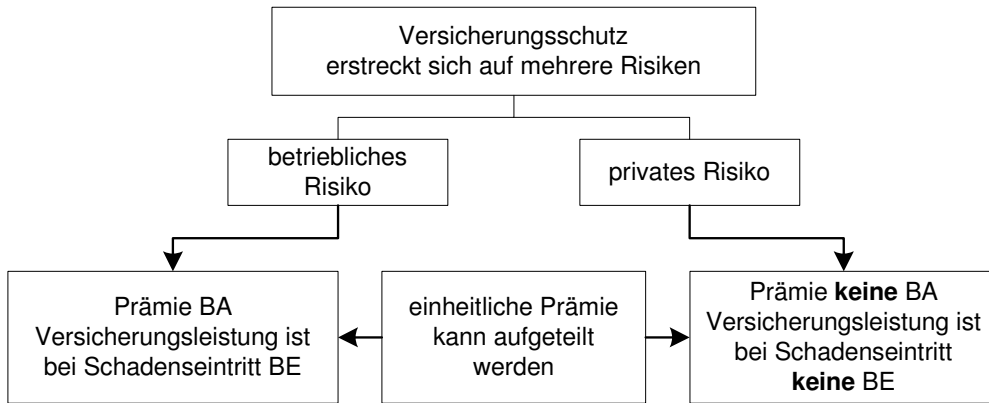
- Betriebliche Sach- und Schadensversicherungen
- Feuer-, Diebstahl-, Rechtsschutzversicherung
 - Hagel-, Kaskoversicherung für Betriebs-Kfz
 - Maschinen-, Betriebsunterbrechungsversicherung
 - Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

Betriebliche Personenversicherungen

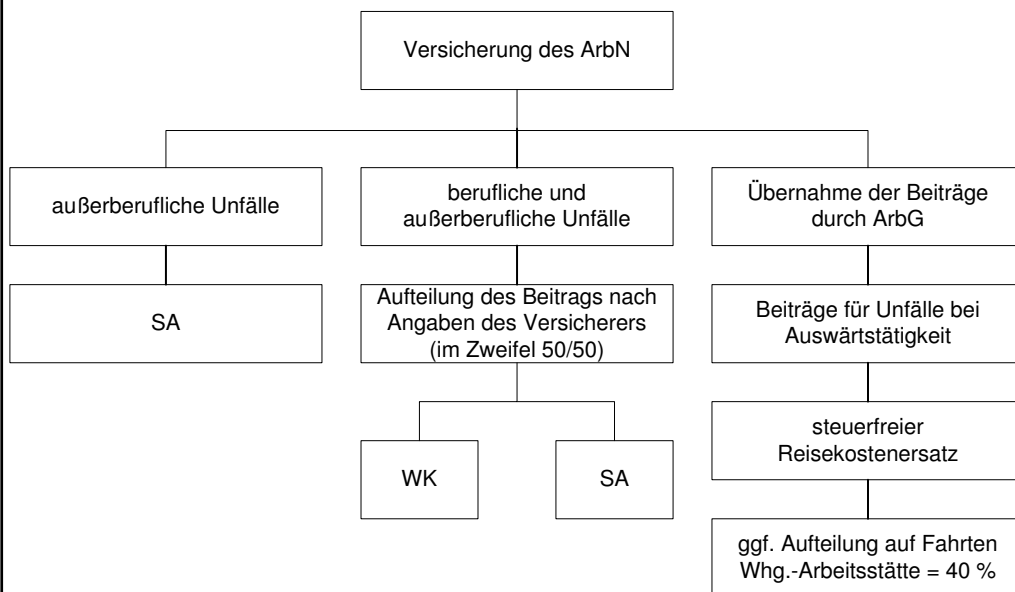
- Versicherungen zugunsten anderer Personen, wie ArbN, Geschäftsfreunde, Besucher, für die Zukunftssicherung von ArbN, D & O (Directors & Officers)-Versicherungen für Vorstand und AR, PKW-Insassenunfallversicherung
- Versicherungen zugunsten des Unternehmers, soweit auf den betrieblichen Bereich beschränkt (Unfall-, Betriebshaftpflicht-, Managerversicherungen)

Versicherungen, die zum notwendigen PV gehören:

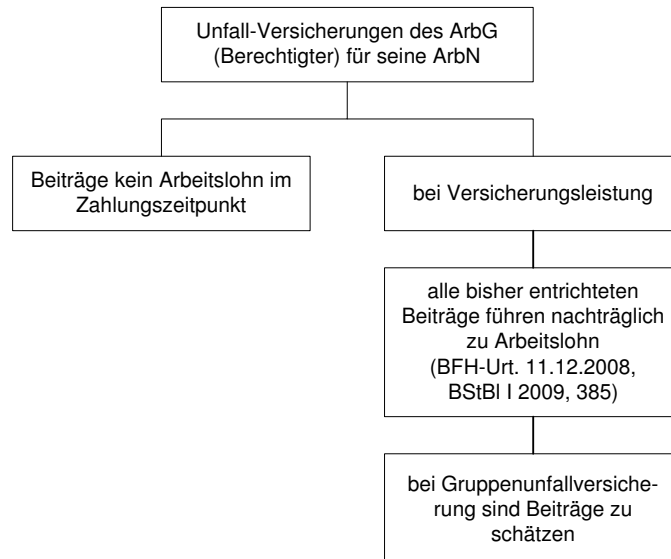
- Kranken-, Krankentagegeldversicherung
- priv. Haftpflicht-, Unfall-, Risikoversicherung
- LV, auch wenn eine PersG die Prämien übernimmt und bezugsberechtigt ist oder der Abschluss zur Absicherung betrieblicher Schulden erfolgt
- Praxisausfallversicherung bei Krankheit
- Gruppenunfallversicherung, soweit nicht nur Betriebsunfälle versichert sind
- Reisegepäckversicherung



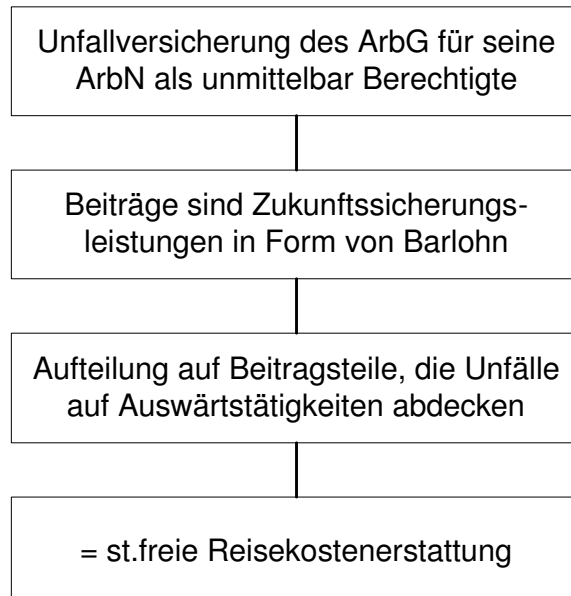
BMF-Schr.-Entw. v. 21.8.2009



BMF-Schr.-Entw. v. 21.8.2009

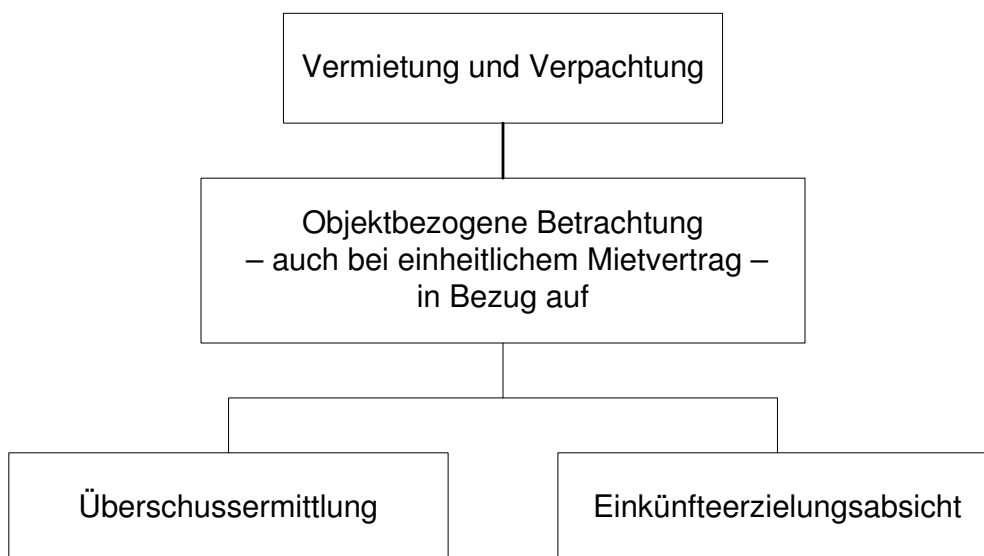


BMF-Schr.-Entw. v. 21.8.2009



AktStR – Kompakt 06

Objektbezogene Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei VuV



BFH-Urt. v. 1.4.2009 – IX R 39/08, BFH/NV 2009, 1301

Sachverhalt

Gesamtgrundstück: Wohnhaus, Stall mit Nebengebäude und Scheune

	Miete	WK
Wohnhaus	-	
Stall und Nebenraum	800 DM	
Scheune	600 DM	
Gesamt	1.400 DM	47.351 DM

AfA 2.240
Schuldzinsen und Erschließungskosten 45.011
Grundsteuer 100

Entscheidung und Begründung

- Bei Vermietung mehrerer Objekte, ist jede Tätigkeit für sich zu beurteilen, auch wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden.
- Die Einkünfteerzielungsabsicht ist nur dann ausnahmsweise in Bezug auf das gesamte Grundstück zu prüfen, wenn sich auch die Vermietungstätigkeit auf das gesamte Grundstück erstreckt.

Entscheidung und Begründung

- Das FG hat die Einkünfteerzielungsabsicht unzutreffend auf das gesamte Grundstück bezogen, obwohl nur Teile davon (und zwar an verschiedene Personen) vermietet worden sind.
- Zur Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht sind nur die WK zu berücksichtigen, die (ggf. anteilmäßig) auf die Vermietungsobjekte entfallen.

Entscheidung und Begründung

- Zu prüfen ist, ob die Klin. auch in Bezug auf den nicht vermieteten Grundstücksteil eine Vermietungsabsicht besessen hat. Darauf entfallende Aufwendungen können dann vorab entstandene WK sein, wenn sich die Klin. endgültig zur Vermietung entschlossen hat.

Beispiel

Bauunternehmer B besitzt ein großes Grundstück, auf dem sich insgesamt drei Gebäude befinden, die wie folgt genutzt werden:

	Mieter	Miete
Gebäude 1	X	5.000 EUR/p.a.
Gebäude 2	Y	4.500 EUR/p.a.
Gebäude 3	Leerstand	0 EUR

Beispiel

B ist sich noch nicht sicher, ob er das Gebäude 3 überhaupt vermieten will. Die HK der Gebäude sind der Höhe nach identisch, sämtliche Gebäude sind fremdfinanziert. Die WK belaufen sich auf insgesamt 12.000 EUR und entfallen je zu einem Drittel auf die drei Gebäude.

Lösung

Einkünfteermittlung objektbezogen			
	Miete	WK	Überschuss
Gebäude 1	5.000	4.000	1.000
Gebäude 2	4.500	4.000	500
Gebäude 3	-	-	-
Gesamt	9.500	8.000	1.500

Lösung

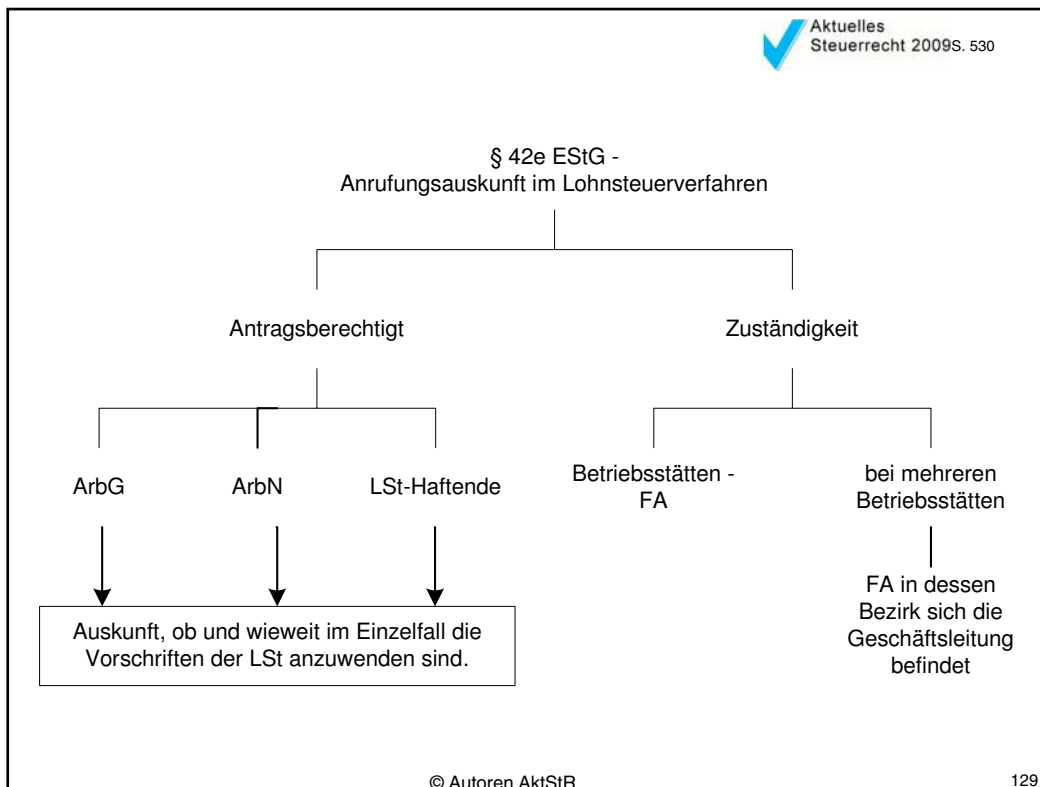
Einkünfteermittlung grundstücksbezogen			
	Miete	WK	Überschuss
Gebäude 1	5.000	4.000	1.000
Gebäude 2	4.500	4.000	500
Gebäude 3	-	4.000	- 4.000
Gesamt	9.500	12.000	- 2.500

AktStR – Kompakt 07

Anrufungsauskunft gem. § 42e EStG

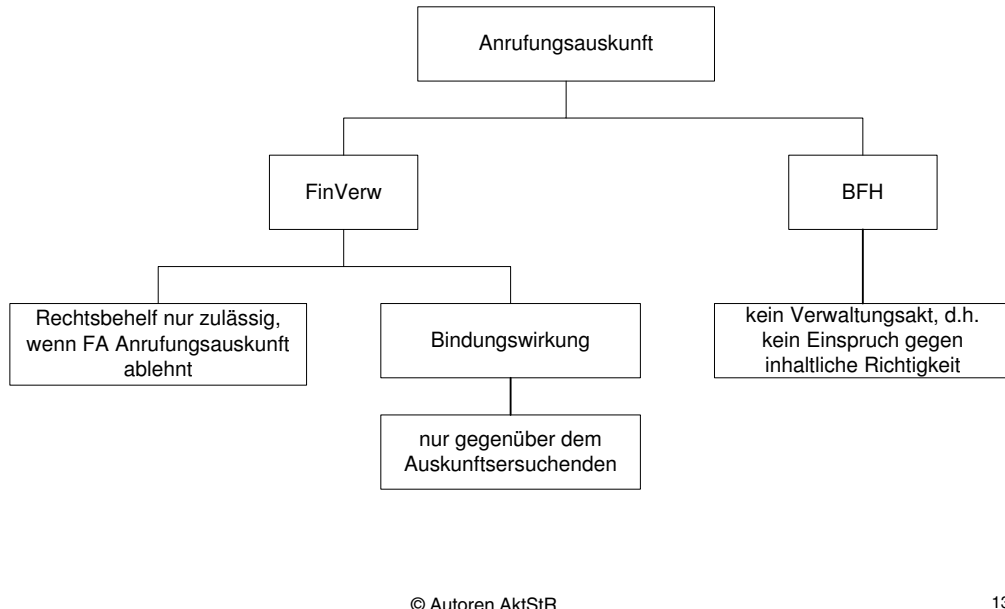
Rechtsauskünfte der FinVerw

- **verbindliche Auskunft** gem. § 89 Abs. 2 AO i.V.m. der dazu ergangenen Steuer-Auskunftsverordnung
- **Zusage** gem. § 204 AO im Anschluss an eine Ap
- **Anrufungsauskunft** des ArbG gem. § 42e EStG im LSt-Verfahren



Eine Anrufungsauskunft kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht:

- ArbG-Eigenschaft des Anrufenden
- ArbN-Eigenschaft bestimmter Personen
- LSt-Pflicht bestimmter Bezüge/Vorteile
- Voraussetzungen für eine LSt-Pauschalierung
- Betriebsstätte i.S.d. LSt-Rechts
- steuerfreie Zahlungen von Reisekosten, Auslösungen oder Beihilfen



BFH-Urt. v. 29.7.2009 – VI R 54/07, BFH/NV 2009, 1528

Sachverhalt

Klin. beschäftigt 300 – 500 Verteiler von Werbematerialien; überwiegend Schüler, Studenten, Rentner

Nach Anrufung erteilt das Betriebsstätten-FA die Auskunft, es handele sich um selbstständig Tätige

Später wird die Anrufungsauskunft mit sofortiger Wirkung widerrufen, da die Mitarbeiter ArbN seien

Entscheidung und Begründung

- Unter Änderung seiner bisherigen Rspr. vertritt der BFH nunmehr die Auffassung, dass es sich bei der Anrufungsauskunft nach § 42e EStG um einen VA mit Bindungswirkung handelt. Dem steht nicht entgegen, dass die Bindungswirkung nur einseitig das Betriebsstätten-FA (nicht aber den ArbG) bindet.

Entscheidung und Begründung

- Durch die Bindungswirkung werden Wertungswidersprüche zu § 89 Abs. 2 AO (verbindliche Auskunft) und § 204 AO (verbindliche Zusage) vermieden, die nach dem Willen des Gesetzgebers einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft/Zusage gewähren. Der Rechtsschutz für den ArbG, der Entrichtungspflichtiger ist und für LSt-Zwecke vom Fiskus in Anspruch genommen wird, darf nicht schwächer ausfallen.

Entscheidung und Begründung

- Eine Aufhebung der erteilten Anrufungsauskunft kommt im Streitfall nicht in Betracht, weil das FA keine Ermessenserwägung getroffen hat. Insb. fehlt es an der erforderlichen Abwägung der für und gegen eine Aufhebung sprechenden Umstände.

Feststellende Verwaltungsakte mit Bindungswirkung

Verbindliche Auskunft
§ 89 Abs. 2 AO

steuerliche Beurteilung
von genau bestimmten,
noch nicht verwirklichten
Sachverhalten mit
erheblichen steuerlichen
Auswirkungen

Verbindliche Zusage
§ 204 AO

Behandlung von
geprüften und im Pb
dargestellten
Sachverhalten in der
Zukunft

Anrufungsauskunft
§ 42e EStG

Auskunft, ob und wie weit
im Einzelfall Vorschriften
über die LSt anzuwenden
sind

Rücknahme/Widerruf begünstigender VA nur für die Zukunft

Rücknahme/Widerruf

Offen gelassen hat das BFH die Frage, nach welchen Vorschriften eine Anrufungsauskunft aufgehoben werden kann.

Problem:

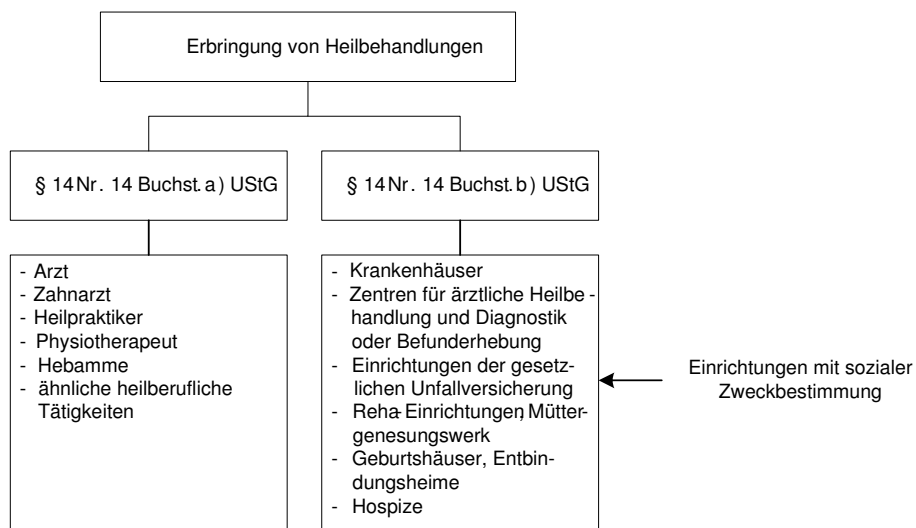
Anrufungsauskunft ist ein begünstigender VA, so dass eine Rücknahme nur nach § 130 Abs. 2 AO zulässig ist, wenn

- VA von sachlich unzuständiger Behörde erlassen wurde
- VA durch unrichtige/unvollständige Angaben erwirkt wurde
- Rechtswidrigkeit des VA dem Begünstigten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war

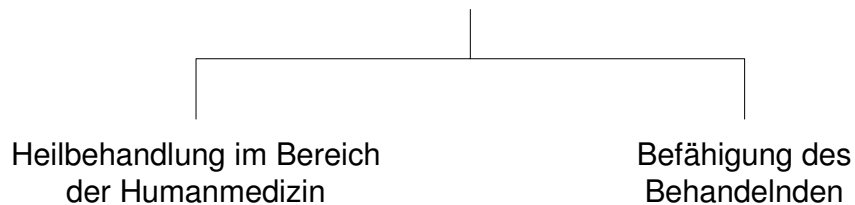
AktStR – Kompakt 08

BMF-Schreiben zur USt-Befreiung von Heilbehandlungen

BMF-Schr. v. 26.6.2009 – IV B 9 – S 7170/08/10009, BStBI I 2009, 756



Voraussetzungen für die Steuerbefreiung



Voraussetzungen für „ärztliche Heilbehandlung“ bzw. „Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin“

Es muss sich um **Tätigkeiten** handeln, die

- zum Zweck der Vorbeugung,
- Diagnose,
- Behandlung und,
- (soweit möglich) zur Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vorgenommen werden.

Die befreiten Leistungen müssen außerdem dem Schutz der Gesundheit des Betroffenen dienen.

Beispiel 1

Nach dem Tod des Allgemeinmediziners Dr. A führt seine Ehefrau E (keine Ärztin) die Praxis mit einem angestellten Arzt weiter.

Lösung

Die Umsätze der E sind nach § 4 Nr. 14 UStG befreit, denn der Praxisinhaber selbst muss nicht Heilberufler sein. Entscheidend ist die **Tätigkeit**.

Nicht unter den Befreiungstatbestand fallen:

- Blutalkoholgutachten
- Kosmetische Leistungen von Podologen
- Sog. „Schönheits-Operationen“
- Supervisionsleistungen

Katalogberufe, bei denen eine entspr. Befähigung
unterstellt wird:

- Ärzte
- Zahnärzte,
- Heilpraktiker,
- Physiotherapeuten,
- Hebammen und
- ähnliche heilberufliche Tätigkeiten

Steuerbefreite Tätigkeiten der Ärzte

- Maßnahmen zur Feststellung, Heilung oder Linderung
von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim
Menschen
- Vorbeugende Maßnahmen
- Privatärztliche Leistungen eines Krankenhausarztes
- Schwangerschaftsabbruch
- Sozialberatung nach §§ 218b, 219 StGB

Steuerpflichtige Tätigkeiten der Ärzte (dazu auch ausführlich OFD Hannover v. 27.2.2008 – S 7170 - 75 - StO 181)

Gutachterliche Tätigkeit von Ärzten, z.B.

- Ermittlung einer Todesursache
- Gutachten als Grundlage für
Versicherungsabschlüsse
- Für BG: Ermittlung des Kausalzusammenhangs
zwischen Vorerkrankung und Todeseintritt
- Pflegegutachten gem. § 18 Abs. 1 SGB XI (auch
gutachterliche Tätigkeit einer Krankenschwester zur
Feststellung der Pflegebedürftigkeit (BFH v. 8.10.2008
– V R 32/07))

Steuerpflichtige Tätigkeiten der Ärzte (dazu auch ausführlich OFD Hannover v. 27.2.2008 – S 7170 - 75 - StO 181)

Gutachterliche Tätigkeit von Ärzten, z.B.

- Med.-psycholog. Gutachten über Fahrtauglichkeit
- Prognosegutachten iRd Strafvollzugs
- Gutachten/Zeugnisse über das Seh- und Hörvermögen
- Gutachten über Einweisung in ein psychiatrisches
Krankenhaus
- Gutachten über Minderung der Erwerbsfähigkeit ggü RV-
Träger (dazu auch BFH v. 31.7.2007 – V B 98/06,
BStBl II 2008, 35)

Steuerbefreite Tätigkeiten der Zahnärzte

- Berufsmäßige, auf zahnärztlich wissenschaftliche Kenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- Einsatz einer intraoralen Videokamera eines CEREC-Gerätes für diagnostische Zwecke
- Überlassung von kieferorthopädischen Apparaten (Zahnspangen)

Steuerpflichtige Tätigkeiten der Zahnärzte

- Lieferung/Wiederherstellung von Zahnprothesen
- Waren der Zahnprothetik
- Vom Zahnarzt hergestellte kieferorthopädische Apparate, auch von Modellen, Bisschablonen, Bisswällen und Funktionslöffeln
- Materialbeistellung (z.B. Gold) für fremdhergestellte Zahnprothesen/Waren der Zahnprothetik

Steuerbefreite Tätigkeit der

- Heilpraktiker → berufsmäßige Ausübung der Heilkunde am Menschen, soweit Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz
- Physiotherapeuten → Behebung von Störungen des Bewegungssystems
→ Förderung der sensomotorischen Entwicklung

Steuerbefreite Tätigkeit der

- Hebammen → Betreuung, Beratung und Pflege der Frau von Beginn der Schwangerschaft an, bei der Geburt, im Wochenbett, während der Stillzeit
→ Beratungen zur Familienplanung, Schwangerschaftskurse, Vorbereitung auf die Elternschaft

Sonstige steuerbefreite heilberufliche Tätigkeiten

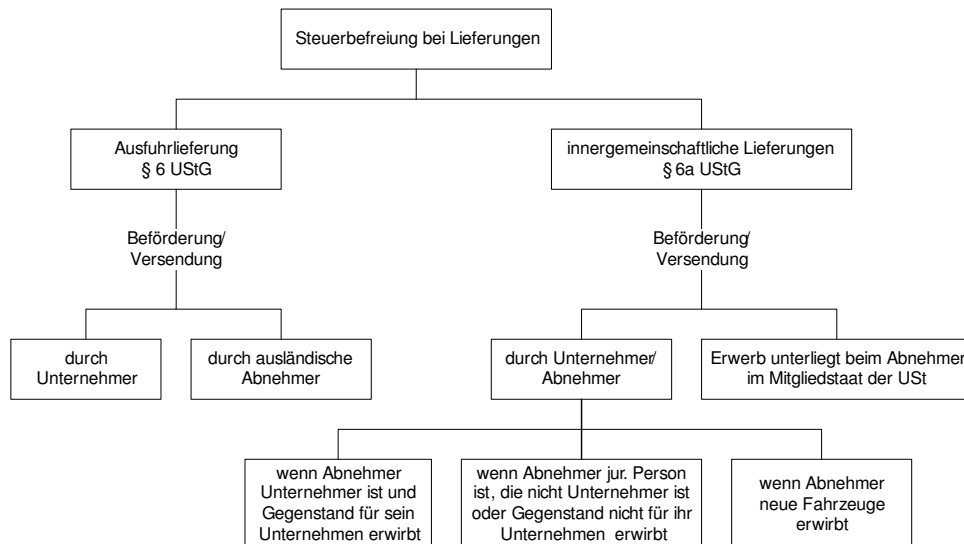
- Dental-Hygieniker
- Diätassistenten
- Logopäden
- Staatlich geprüfte Masseurinnen und Masseur
- Dipl. Oecothrophologen
- Podologen
- Sprachtherapeuten, die staatlich anerkannt und nach § 124 Abs. 2 SGB V zugelassen sind

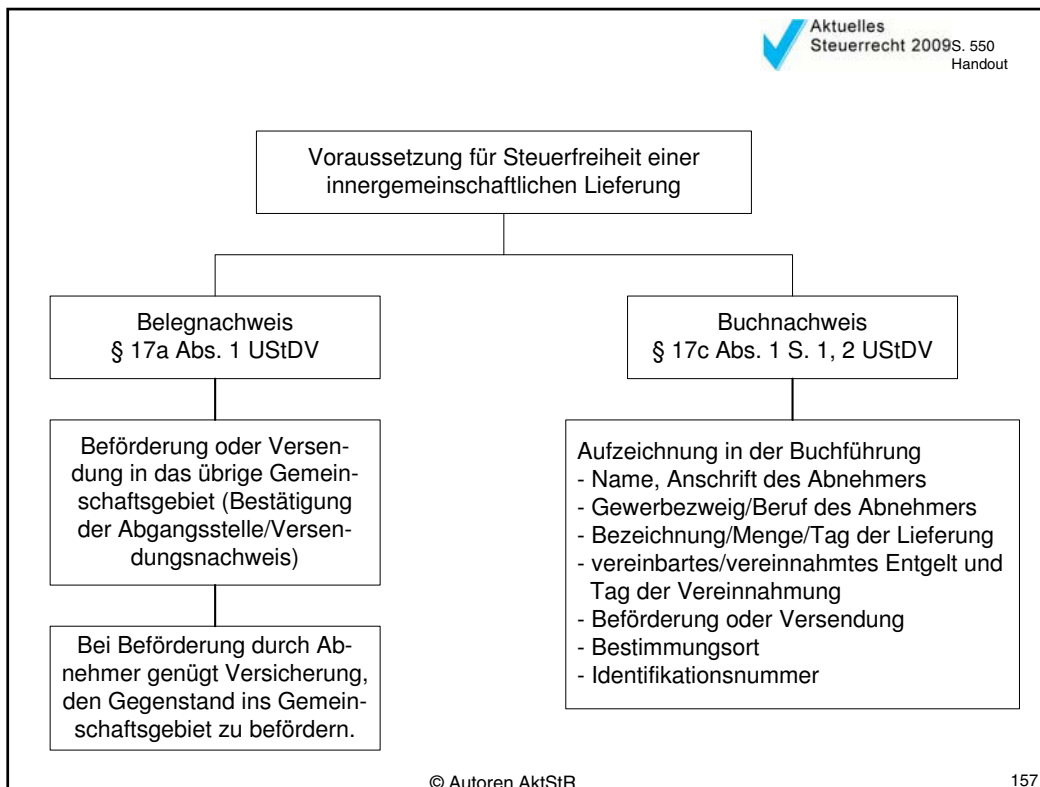
Nicht befreit sind z.B. folgende Tätigkeiten:

- Fußpraktiker
- Heileurythmisten und
- Logotherapeuten

AktStR – Kompakt 09

Innergemeinschaftliche Lieferung und Ausfuhrlieferung: Buch- und Belegnachweis und Kenntnis

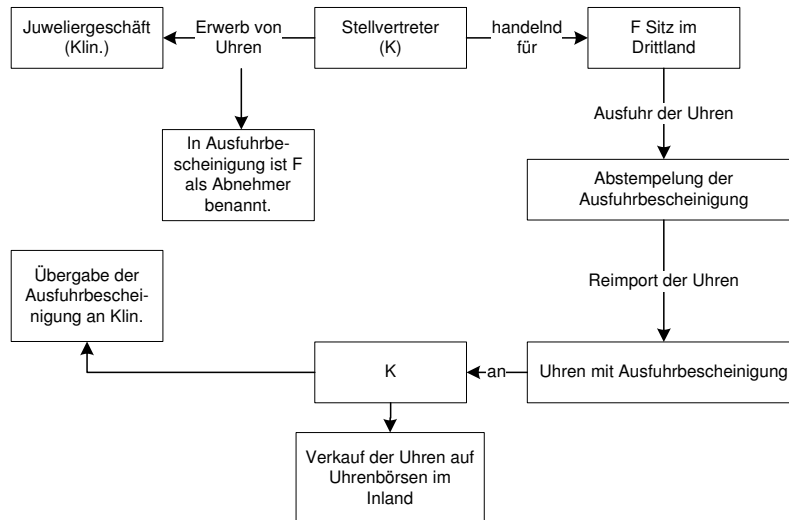




Auffassung der FinVerw im BMF-Schr. v. 6.1.2009

- Bei der Beförderung des Liefergegenstandes durch einen Beauftragten des Abnehmers muss eine belegmäßig dokumentierte **Vollmachtskette** vorliegen. Es ist ein lückenloser Nachweis durch Kopien von Personaldokumenten, Handelsregisterauszügen und Abholvollmachten zu führen.
- Ein **CMR-Frachtbrief** erfüllt **nicht** die **Anforderungen** des § 10 Abs. 1 Nr. 1 UStDV.

BFH-Urt. v. 23.4.2009 – V R 84/07, BFH/NV 2009, 1553 (Fall I: Keine Notwendigkeit von Abholvollmachten)



Entscheidung und Begründung

- Für die Steuerfreiheit ist die umsatzsteuerliche Behandlung der Rückbeförderung in das Gemeinschaftsgebiet unerheblich.
- Der beleg- und buchmäßige Nachweis hat vorgelegen. Name und Anschrift des F als Abnehmer sind sowohl von der Klin. aufgezeichnet (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 UStDV) als auch in den Ausfuhrbelegen verzeichnet worden (§ 17 UStDV).

Entscheidung und Begründung

- Weitergehende belegmäßige Nachweise sind nicht erforderlich.
- Die FinVerw darf die Anforderungen in §§ 8 ff UStDV nicht um weitere Voraussetzungen – wie den Nachweis einer Bevollmächtigung – erweitern.

BFH Urt. v. 12.5.2009 – V R 65/06, BFH/NV 2009, 1555 (Fall II: CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg)

Streitig waren folgende Liefervorgänge:

- Ein als Versendungsbeleg vorgelegter CMR-Frachtbrief enthielt in Feld 24 keine Bestätigung des Empfängers über den Erhalt der Ware und hinsichtlich Warenempfänger und Bestimmungsort andere Angaben als Namen und Anschrift des Abnehmers.

**BFH Urt. v. 12.5.2009 – V R 65/06,
BFH/NV 2009, 1555
(Fall II: CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg)**

- Ein an eine spanische Firma zu überführendes Fahrzeug wurde von dem im Inland ansässigen M mit dem Vermerk im Lieferschein abgeholt, dass das Fahrzeug „heute“ nach Spanien überführt wird.

**BFH Urt. v. 12.5.2009 – V R 65/06,
BFH/NV 2009, 1555
(Fall II: CMR-Frachtbrief als Versendungsbeleg)**

- Sieben weitere Lieferungen, bei denen der Fahrzeugpreis bar entrichtet wurde und die Klin. zur Identität der Abholer Kopien der Reisepässe angefertigt hatte, enthielten keine Angaben zur Anschrift der Abholer. Die Abholer hatten jedoch jeweils versichert, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

Entscheidung und Begründung

- Nach §§ 17a ff UStDV sind nur die dort bezeichneten beleg- und buchmäßigen Nachweise zu erbringen, der physische Grenzübertritt selbst ist nicht nachzuweisen.
- Entgegen dem BMF-Schr. v. 6.1.2009 erfüllt ein CMR-Frachtbrief auch dann die Anforderungen an einen Versendungsbeleg, wenn er keine Empfängerbestätigung enthält.

Entscheidung und Begründung

- Der Belegnachweis nach § 17a Abs. 1 und 2 UStDV erfordert nicht, dass der Beauftragte die Abholungsberechtigung vorlegen muss.

**BFH-Urt. v. 28.5.2009 – V R 23/08,
BFH/NV 2009, 1565
(Fall III: Zeitrahmen für Buch- und Belegnachweis)**

Im Klageverfahren nachgereichte Unterlagen, in
tabellarischer Form:

- Rechnungsdatum
- Tag/Ort der Ausfuhr
- Name/Branche des Empfängers und Abnehmers

**BFH-Urt. v. 28.5.2009 – V R 23/08,
BFH/NV 2009, 1565
(Fall III: Zeitrahmen für Buch- und Belegnachweis)**

Belege

- Ausfuhrbestätigung der Ausfuhrstelle
- Luft-/Schiffsfrachtbrief
- Ausfuhrbescheinigung

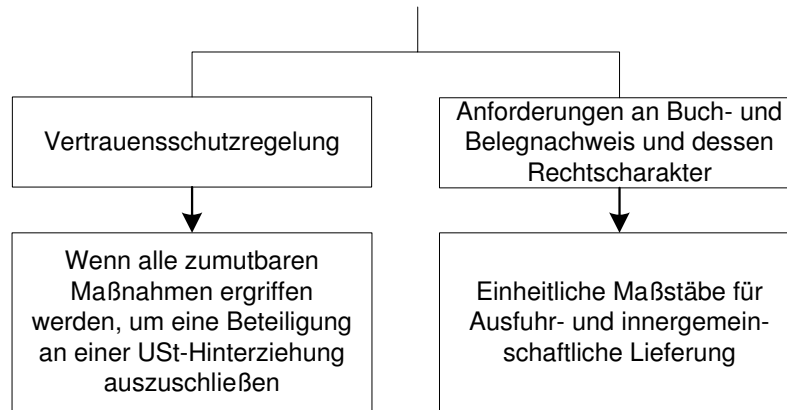
Entscheidung und Begründung

- Die bestehenden Nachweispflichten sind keine materiellen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen.
- Sowohl bei der innergemeinschaftlichen Lieferung als auch bei der Ausfuhrlieferung können fehlende oder fehlerhafte Aufzeichnungen (Buchnachweis) bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem FG ergänzt oder berichtigt werden.

Entscheidung und Begründung

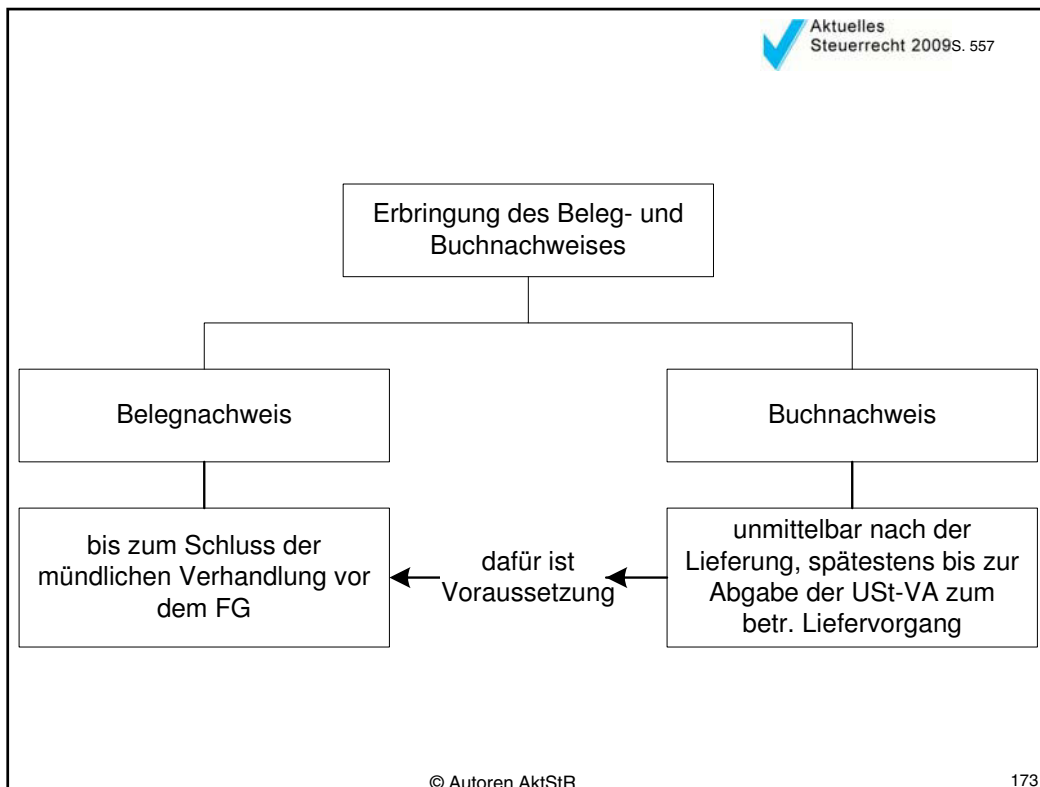
- Dies setzt aber voraus, dass überhaupt buchmäßige Aufzeichnungen geführt worden sind. Hierzu hatte das FG keine Feststellungen getroffen.
- Wird der Buchnachweis weder rechtzeitig geführt noch zulässigerweise ergänzt oder berichtigt, kann die Ausfuhrlieferung gleichwohl steuerfrei sein, wenn auf Grund der **objektiven Beweislage** feststeht, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3a UStG vorliegen.

Parallelität der Ausfuhrlieferung und innergemeinschaftlichen Lieferung



Anforderungen an den Buch- und Belegnachweis

- Im Fall der Abholung des Liefergegenstandes durch einen Beauftragten des Abnehmers kann die FinVerw keine zusätzlichen Anforderungen stellen, wie eine Bevollmächtigung oder eine Abholungsberechtigung.
- Bei einer Versandungslieferung ist der Versandungsbeleg ausreichend. Mangels ausdrücklicher Regelung ist eine Bestätigung über den Warenempfang am Bestimmungsort – etwa in Form des in Zeile 24 ausgefüllten CMR-Frachtbriefes – nicht notwendig.



Mitwirkung an Gefährdung des Steueraufkommens – Vorläufiger Rechtsschutz durch den BFH

Ergebnis der Steuerfahndung:

GmbH hat bei Kfz-Verkäufen nach Portugal jeweils 2 Rechnungen erstellt

- 1 Rechnung an port. Unternehmer
- 1 Rechnung an tatsächlichen Erwerber (ebenfalls Unternehmer)

↓
Bei Verkauf an priv. Abnehmer hat dieser den Verkauf der Differenzbesteuerung unterworfen

↓
Folge: Keine Erwerbsbesteuerung in Portugal

EuGH-Vorlage des BGH

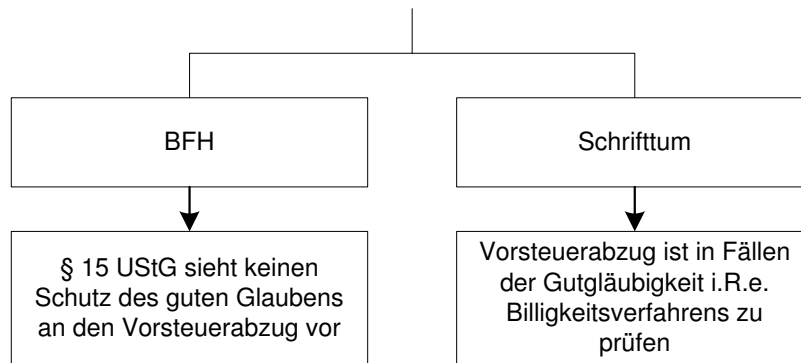
Ist bei Lieferungen die Steuerfreiheit zu versagen, wenn die Lieferung zwar tatsächlich ausgeführt wurde, aber auf Grund objektiver Umstände feststeht, dass der Verkäufer

- wusste, dass er sich mit der Lieferung an einem Warenumsatz beteiligt, der darauf angelegt ist, USt zu hinterziehen, oder
- Handlungen vorgenommen wurden, die darauf abzielten, die Person des wahren Erwerbers zu verschleiern, um diesem oder einem Dritten zu ermöglichen, USt zu hinterziehen?

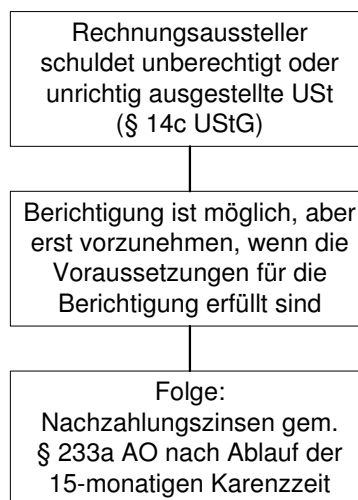
AktStR – Kompakt 10

Billigkeitserlass der USt: Vorsteuerabzug und Nachzahlungszinsen

Guter Glaube an die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs



Billigkeitserlass für Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer



BFH-Urt. v. 30.4.2009 – V R 15/07, BStBI II 2009, 744

(Fall I: Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren)

Kl. betrieb Gebrauchtwagenhandel mit hochwertigen Fahrzeugen. Der in den Rechnungen angegebene Sitz des Verkäufers W bestand zum Lieferzeitpunkt 01/02 1998 nicht mehr.

Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung in 1997 hatte sich Kl. vom FA bestätigen lassen, dass W unter einer best. St.-Nr. erfasst ist.

Außerdem hatte Kl. beim Bundesamt für Finanzen ein Bestätigungsverfahren nach § 18e UStG durchführen lassen.

Entscheidung und Begründung

- Dem Kl. steht der Vorsteuerabzug aus den streitigen Rechnungen des W mangels zutreffender Rechnungsanschrift (materiell-rechtliche Voraussetzung) nicht zu.
- Die geltend gemachten Vorsteuerbeträge sind auch nicht unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes abziehbar, weil § 15 UStG keinen Gutgläubenschutz vorsieht.

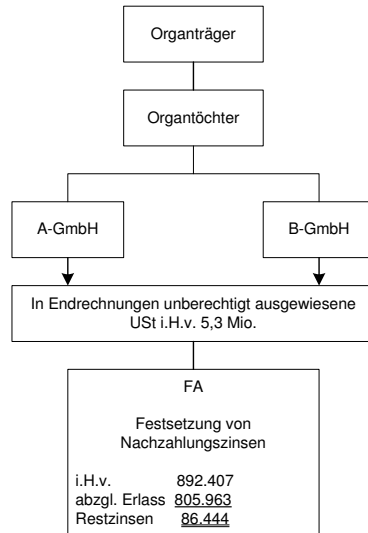
Entscheidung und Begründung

- Die Gewährung von Vertrauensschutz aufgrund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls kann nur i.R.e. Billigkeitsmaßnahme gem. §§ 163, 227 AO Berücksichtigung finden.
- Werden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes im Festsetzungsverfahren geltend gemacht, kann die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme mit der Steuerfestsetzung verbunden werden.

Entscheidung und Begründung

- Ein Vorsteuerabzug aus Billigkeitsgründen kommt in Betracht, wenn der Unternehmer gutgläubig gewesen ist und alle Maßnahmen ergriffen hat, um sich von der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu überzeugen und eine Beteiligung an einem Mehrwertsteuerbetrug auszuschließen

**BFH-Urt. v. 30.4.2009 – V R 15/07,
BStBI II 2009, 744**
(Fall II: Erlass von Nachzahlungszinsen zur Umsatzsteuer)



Klin. beruft sich auf BMF-Schr. v. 1.4.1996

jetzt: Nr. 70.2.3 AEAO zu § 233a AO

„Die Erhebung von Nachzahlungszinsen ist in derartigen Fällen sachlich unbillig, weil die zu verzinsende Steuernachforderung lediglich darauf beruht, dass die Steuer nicht rückwirkend in dem Besteuerungszeitraum der ursprünglichen Rechnungserteilung berichtigt werden kann. Deshalb sind die in derartigen Fällen festgesetzten Nachzahlungszinsen zu erlassen, wenn der Unternehmer nach Aufdeckung seines Fehlers sogleich eine berichtigte Endrechnung erteilt.“

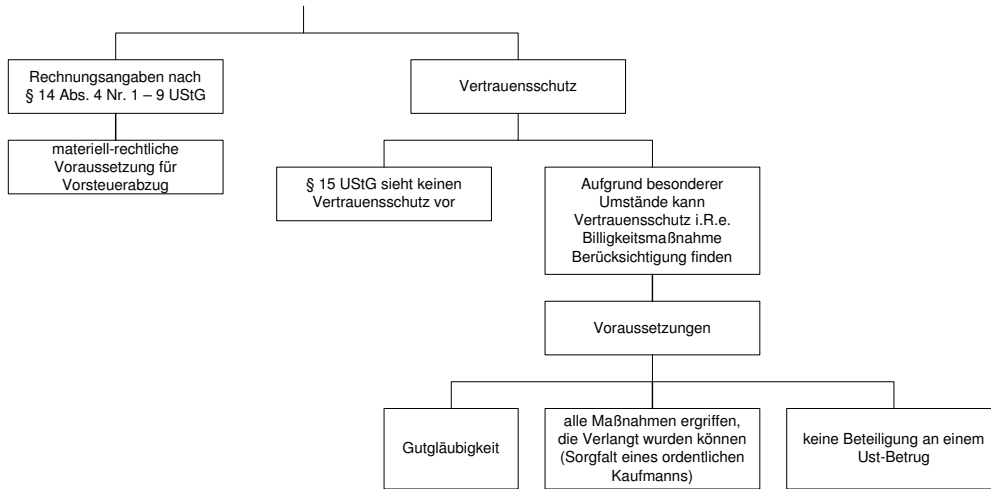
Entscheidung und Begründung

- Die Klin. hat weder einen Anspruch auf Erlass des verbleibenden Restbetrags von 86.444 DM noch einen Anspruch auf Neubescheidung ihres Erlassantrags.
- Zweck der Regelung in § 233a AO ist es Liquiditätsvorteile abzuschöpfen, die die Klin. in den Streitjahren und zumindest bis Januar 1999 gehabt hat.

Entscheidung und Begründung

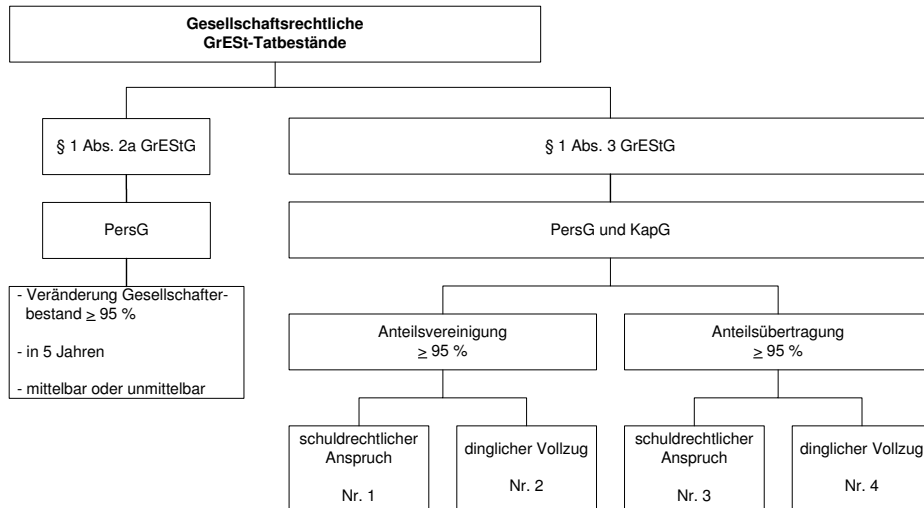
- Auf die „Billigkeitsregelung“ im BMF-Schr. v. 1.4.1996 kann sich die Klin. nicht berufen D
- Die dortigen Ausführungen widersprechen dem Regelungszweck des § 14 Abs. 2 UStG („*keine rückwirkende Berichtigung unzutreffend ausgewiesener USt*“).
- Das BMF-Schr. verstößt auch gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil ein Erlass von Nachzahlungszinsen nur bei unrichtigen Endrechnungen, nicht aber für sonstige unrichtige Rechnungen i.S.v. § 14 Abs. 2 UStG vorgesehen ist.

Vorsteuerabzug im Billigkeitsverfahren



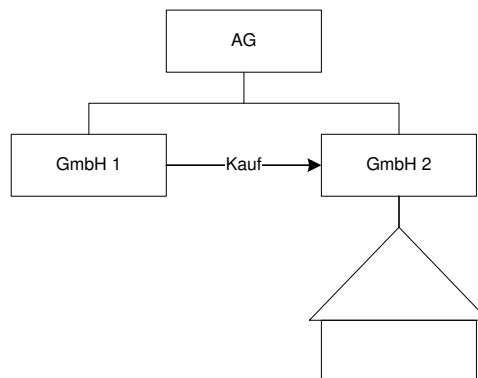
AktStR – Kompakt 11

GrESt: Bedarfsbewertung verfassungswidrig?



BFH-Beschl. v. 27.5.2009 – II R 64/08, BFH/NV 2009, 1540

Sachverhalt



Als einige Monate später die grunderwerbsteuerlichen Konsequenzen des Anteilsübergangs bekannt werden, wird der Anteilskaufvertrag rückabgewickelt.

Entscheidung und Begründung

GrEST ist festzusetzen, weil § 16 GrESTG (Aufhebung der GrEST) mangels ordnungsgemäßer Anzeige des Erwerbs nicht zum Tragen kommt.

Weitergehend hat der BFH nunmehr das BMF mit im Wesentlichen nachfolgenden Gründen zum Beitritt aufgefordert:

Entscheidung und Begründung

- Das BVerfG hat im Beschl. v. 7.11.2006 ausgeführt, dass die Bewertung bebauter Grundstücke im vereinfachten Ertragswertverfahren nicht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz entspricht.
- Dies gilt auch für die GrEST, soweit sich die Steuer nicht nach dem Wert der Gegenleistung nach § 8 Abs. 1 GrESTG bemisst, weil eine solche – wie bei Einbringung und Umwandlung – nicht vorhanden ist.

Entscheidung und Begründung

- Der BFH ist zwar auch nach dem Ergehen des BVerfG-Beschl. v. 7.11.2006 von der Anwendbarkeit des § 8 Abs. 2 GrEStG jedenfalls für vor dem 1.1.2009 verwirklichte Erwerbsvorgänge ausgegangen. Daran kann aber nicht mehr festgehalten werden, weil der Gesetzgeber die vom BVerfG festgestellten Verfassungsverstöße nur für die ErbSt und SchSt, nicht aber für die GrESt beseitigt hat.